



heb!  **h**inschauen. **e**inschätzen. **b**egleiten.

LEITFADEN KINDESSCHUTZ

**Früherkennung von ungünstigen Entwicklungen
und Kindeswohlgefährdung**

für Fachpersonen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen,
Eltern, Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen

IMPRESSUM

Herausgeberschaft Ursprungsdocument

Kanton St.Gallen

Amt für Soziales

Spisergasse 41
9001 St.Gallen

T 058 229 33 18
jugend@sg.ch
www.jugend.sg.ch

Kanton St.Gallen

Amt für Gesundheitsvorsorge Abteilung ZEPRA

Unterstrasse 22
9001 St.Gallen

T 058 229 87 60
zepra@sg.ch
www.zepra.info

Herausgeberschaft Dokument Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Amt für Soziales

Abteilung Chancengleichheit

Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Dieser Leitfaden entstand in Zusammenarbeit mit der Kindesschutz-Konferenz¹ unter Einbezug der Fachkonferenz «Frühe Förderung»² sowie der Organisationen, Verbände und Departemente Inneres, Bildung, Gesundheit sowie Sicherheit und Justiz, die in diesen Fachkonferenzen vertreten sind. Berücksichtigt wurden zudem Rückmeldungen von Prof. Dr. Andreas Jud, Universitätsklinikum Ulm. Der Leitfaden stützt sich auf das Dokument «Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln» aus dem Jahr 2020 von Kinderschutz Schweiz und entspricht einer umfassenden Neubearbeitung des St.Galler «Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls» aus dem Jahr 2013.

Der Leitfaden ist Teil des Gesamtpakets **«heb! – hinschauen. einschätzen. begleiten.»** (www.ar.ch/heb) mit Grundlagen und Instrumenten zur Früherkennung von ungünstigen Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen, Eltern, Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen.

St.Gallen, Juni 2023 (korrigierte Version der Erstausgabe vom Januar 2022)
Herisau, Juni 2024, Anpassungen für Appenzell Ausserrhoden

¹ www.jugend.sg.ch → Kindesschutz → Kindesschutz-Konferenz.

² www.fruehekindheit-sg.ch → Frühe Kindheit → Kanton → Umsetzungsorganisation.

INHALT

1 EINLEITUNG

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- 2.1 Grundsätze im Kindesschutz
 - 2.2 Fachlicher Austausch
 - 2.3 Strukturiertes Vorgehen in fünf Phasen
 - 2.4 Weitere Grundlagen und Arbeitsinstrumente
-

3 GRUNDLAGEN

- 3.1 Kindeswohl
 - 3.2 Kindeswohlgefährdung
 - 3.3 Ungünstige Entwicklungen
 - 3.4 Herausforderungen und Umgang mit Unsicherheit
 - 3.5 Handlungsebenen im Kindesschutz
 - 3.6 Behördlicher Kindesschutz und Meldevorschriften
 - 3.7 Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Datenschutz
-

4 ÜBERGEORDNETE PRAKTISCHE HINWEISE

- 4.1 Austausch, Vernetzung und fachliche Unterstützung
 - 4.2 Beteiligung der Eltern, Kinder und Jugendlichen
-

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

- 5.1 Phase 1: Anzeichen erkennen
 - 5.2 Phase 2: Gesamtsituation erfassen
 - 5.3 Phase 3: Risiko einschätzen
 - 5.4 Phase 4: Vorgehen planen
 - 5.5 Phase 5: Handeln und überprüfen
-

6 BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGS-ANGEBOTE

- 6.1 Beratung und Unterstützung für Fachpersonen
 - 6.2 Beratung und Unterstützung für Betroffene
 - 6.3 Kontakte für Hilfe in Notsituationen
 - 6.4 Spezifische Angebote
-

1 EINLEITUNG

Zielgruppe dieses Leitfadens sind Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen, deren Eltern und/oder Bezugspersonen arbeiten. **Sie alle nehmen im Kinderschutz eine zentrale Rolle ein, auch wenn sie nicht täglich mit kinderschutzrelevanten Themen in Kontakt sind.**

Es ist wichtig, dass alle Fach- und Bezugspersonen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen sowohl hinsehen als auch Anzeichen für eine ungünstige Entwicklung oder Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und ernst nehmen sowie ein gutes Netzwerk bilden. Die Belastung und Folgen für die Kinder sowie das Ausmass von Gefährdungen des Kindeswohls werden häufig unterschätzt. Gleichzeitig handelt es sich oft um Situationen, die nicht eindeutig sind und selten innert weniger Tage tiefgreifende Interventionen erfordern. **Viel häufiger sind Fachpersonen mit unklaren oder schwierig einzuschätzenden Situationen und Unsicherheiten im weiteren Vorgehen konfrontiert.**

Wenn ungünstige Entwicklungen und Kindeswohlgefährdungen in einem frühen Stadium erkannt werden, können das Risiko für Folgeschäden und einschneidende Interventionen vermindert und eine gesunde Entwicklung sowie ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen gefördert werden. **Mit niederschwelliger und insbesondere rechtzeitiger fachlicher Unterstützung sollen Eltern in ihren Erziehungs-, Betreuungs- und Schutzaufgaben gestärkt werden.** Fachpersonen sind darum gefordert, Anzeichen sowie «schleichende» Veränderungen früh wahrzunehmen und ernst zu nehmen, eine Gesamteinschätzung vorzunehmen und sich fachlich auszutauschen oder externe fachliche Unterstützung zuzuziehen. Unter Umständen besteht auch eine Verpflichtung dazu (siehe Abschnitt 3.6.3 «Meldevorschriften an die KESB»). **Hilfreich ist ein strukturiertes Vorgehen, das die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ins Zentrum stellt.**

Wenn Eltern nicht in angemessener Weise für das Kindeswohl sorgen und ihre Erziehungsverantwortung wahrnehmen, ist es im Interesse des Kindes, dass die Eltern begleitet, unterstützt, beraten und damit befähigt werden, das Wohl ihrer Kinder wieder sicherstellen zu können. **In der Regel sind Eltern die wichtigsten Bezugspersonen für Kinder und Jugendliche und die Eltern wollen ein gutes Leben für ihre Kinder.** Deshalb sind die Stärkung der elterlichen Kompetenzen und die Förderung der Eltern-Kind-Beziehung durch geeignete Unterstützung von zentraler Bedeutung, damit sie selber die Schutz- und Entwicklungsbedürfnisse ihrer Kinder sicherstellen können. **Dies bedingt ein Begegnen auf Augenhöhe und eine echte Kooperation mit den Eltern, indem sie und die Kinder ernst genommen und die Hintergründe für ihre Verhaltensweisen anerkannt werden.** Dazu gehört, nach Ressourcen der Erziehenden, aber auch der Kinder und Jugendlichen sowie weiteren Bezugspersonen im System zu suchen, sie zu erkennen und im Sinn von positiven Entwicklungen einzusetzen und zu fördern. Wertschätzende und gute Arbeitsbeziehungen mit den Eltern und unter den Fachpersonen fördern die Akzeptanz von Unterstützungsprozessen und bestimmen damit erheblich deren Qualität und Wirksamkeit.

In diesem Leitfaden wird überwiegend von «Eltern» gesprochen. Mit diesem Begriff sind im vorliegenden Dokument nebst den Elternteilen von Kindern und Jugendlichen immer auch alle Erziehungsberechtigten (z.B. Pflegeeltern) gemeint. Weitere Erziehungsverantwortliche und Bezugspersonen gilt es darüber hinaus mitzudenken und ebenfalls einzubeziehen.

Dieser Leitfaden dient Fachpersonen als Orientierungshilfe, um ungünstige Entwicklungen und Kindeswohlgefährdungen früh zu erkennen, einzuschätzen und angemessen zu handeln. Er unterstützt Fachpersonen bei Situationen, in denen sie eine ungünstige Entwicklung oder Kindeswohlgefährdung feststellen oder vermuten oder wenn sie den Eindruck haben, dass es dazu kommen könnte oder einfach das Gefühl haben, dass «etwas nicht stimmt».

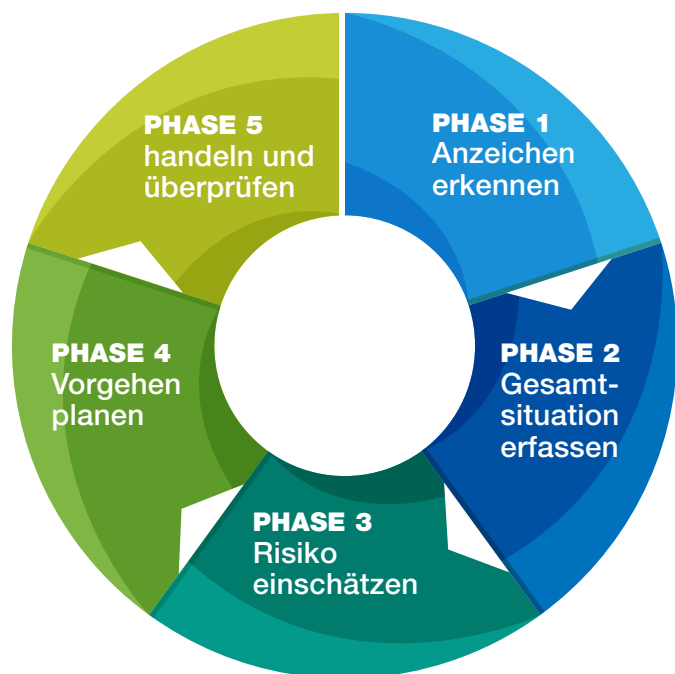
1 EINLEITUNG

Dieser Leitfaden will insbesondere Mut machen, früh hinzuschauen, mit solchen Situationen nicht alleine zu bleiben und sich frühzeitig fachliche Unterstützung beizuziehen zum Schutz und zur Förderung der Kinder.

In diesem Sinn dient dieser Leitfaden auch der Sensibilisierung und empfiehlt sich als Hilfsmittel sowie Nachschlagwerk in konkreten Situationen:

- Wie erkenne ich (frühzeitig) eine ungünstige Entwicklung bzw. Kindeswohlgefährdung?
- Wie kann ich die Situation einschätzen?
- Wie kann ich angemessen vorgehen?
- Wo erhalte ich fachliche Unterstützung?

Der Leitfaden bietet zu diesen Fragen Grundlagen und Orientierungshilfe entlang von fünf Phasen:



Sie werden vermutlich feststellen, dass Sie viele der praktischen Hinweise in diesem Leitfaden bereits umsetzen. Gut, wenn Sie sich bestätigt fühlen und zusätzlich Orientierung sowie eine gemeinsame Sprache für die Zusammenarbeit mit weiteren Fachpersonen finden.

Wer nicht über die Möglichkeiten verfügt, sich eingehend mit dem Leitfaden auseinanderzusetzen oder bei der Umsetzung von Anregungen des Leitfadens in der Praxis an Grenzen stösst, findet in Kapitel 2 «Das Wichtigste in Kürze» eine Zusammenfassung.

Wenn Sie den Leitfaden als gedrucktes Dokument lesen, finden Sie direkt verlinkte und mit dem Symbol  gekennzeichnete Dokumente über die digitale Version des Leitfadens oder das interaktive heb!-Dokument auf der Website **www.ar.ch/heb**.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

2.1 GRUNDSÄTZE IM KINDESSCHUTZ

Sorgfältiges Handeln, welches das Kindeswohl ins Zentrum rückt, orientiert sich an folgenden zehn Grundsätzen (☞ «10 Grundsätze im Kindesschutz»):

- 1 → Jede Situation ist einzigartig.
- 2 → Mit Blick auf den langfristigen Schutz handeln.
- 3 → Mindestens 4-Augen-Prinzip: fachlich austauschen und interdisziplinär zusammenarbeiten.
- 4 → Strukturiert vorgehen und Orientierung schaffen.
- 5 → Berufliche Möglichkeiten ausschöpfen und eigene Grenzen achten.
- 6 → Förder-, Schutz- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen achten.
- 7 → Ressourcen erkennen und Erziehende stärken.
- 8 → Übergänge achtsam gestalten.
- 9 → Rechtliche Bestimmungen berücksichtigen.
- 10 → Sorgfältige Dokumentation von Beobachtungen und Gesprächen (einschliesslich Fachstellen).

2.2 FACHLICHER AUSTAUSCH

Die eigene Wahrnehmung sollte in der Regel im Austausch mit anderen Fachpersonen überprüft werden (siehe Abschnitt 4.1 «Austausch, Vernetzung und fachliche Unterstützung»):

- kollegiale Beratung/Intervision, Austausch mit Vorgesetzten, Supervision;
- Vernetzung mit weiteren Fachpersonen (z.B. Kinderärzteschaft, Schule, Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung) im Einverständnis der Betroffenen oder Einholen einer Einschätzung zu einer anonymisierten Situation;
- externe Fachberatung wie
 - Beratung durch das Kinderschutzzentrum
 - Regionale Fallberatung Kindesschutz (Anmeldung über das Kinderschutzzentrum)
 - Ostschweizer Kinderspital, Beratung zur Dringlichkeit einer ärztlichen Untersuchung, Tel. 0900 144 100 (Interdisziplinärer Notfall: Tel. 071 243 71 11);
- anonymisierter Austausch mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

2.3 STRUKTURIERTES VORGEHEN IN FÜNF PHASEN

Ein strukturiertes Vorgehen unterstützt Fachpersonen in der Früherkennung von ungünstigen Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung (siehe Kapitel 5 «Phasen eines strukturierten Vorgehens»):

Abbildung 1: Grafik «Strukturiertes Vorgehen in fünf Phasen», siehe Folgeseite.

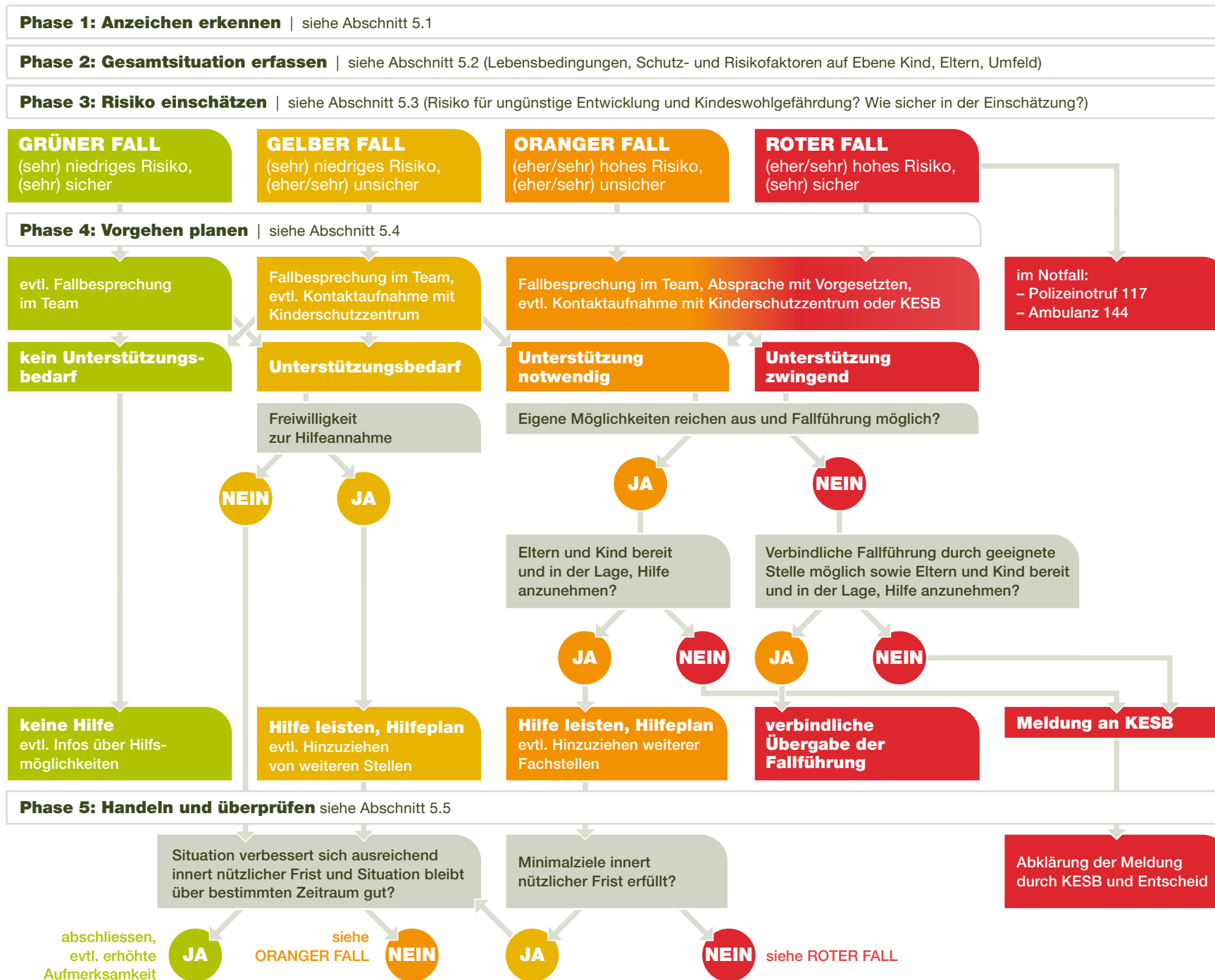


Abbildung 1: Darstellung in Anlehnung an Kinderschutz Schweiz (Hrsg. 2020), Hauri, Andrea und Zingaro, Marco. Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich. Bern: Kinderschutz Schweiz, 2. überarbeitete Auflage (Publikation im November 2020).

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

2.4 WEITERE GRUNDLAGEN UND ARBEITSINSTRUMENTE

Neben diesem Leitfaden Kindeschutz bestehen weitere Grundlagen und Arbeitsinstrumente zur Früherkennung von ungünstigen Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen, Eltern, Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen:

 **Einschätzungshilfe zur Früherkennung:** Die Einschätzungshilfe ist eine Reflexions-, Entscheidungs- und Dokumentationshilfe zur Früherkennung von ungünstigen Entwicklungen, Kindeswohlgefährdung und Unterstützungsmöglichkeiten. Sie entspricht einer Kurzform dieses Leitfadens in Bezug auf das Vorgehen. Sie liegt auch in einer bearbeitbaren Version zur Anwendung in einer konkreten Situation vor.

 **Schutz- und Risikofaktoren:** Zusammenstellungen von Schutz- und Risikofaktoren zu den Altersgruppen der frühen Kindheit (0 bis 4 Jahre), der mittleren Kindheit (5 bis 12 Jahre) sowie dem Jugendalter (13 bis 18 Jahre) helfen, wissenschaftlich belegte Faktoren auf unterschiedlichen Ebenen in den Blick zu nehmen.

 **Online-Verzeichnis Beratungsangebote:** Mit diesem Online-Verzeichnis können Fachpersonen, Betroffene und Angehörige nach passenden Angeboten im Bereich Gesundheit und Soziales suchen.

 **Grundlagen Frühe Kindheit:** Diese Grundlagen enthalten Hinweise zu Entwicklung, Schutz- und Risikofaktoren, Möglichkeiten und Herausforderungen für Fachpersonen im Kontakt mit Säuglingen, Kleinkindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen.

Diese Dokumente und Instrumente sowie eine Übersicht finden sich über die Website www.ar.ch/heb.

3 GRUNDLAGEN

Dieses Kapitel des Leitfadens gibt einen Überblick zu den Begriffen Kindeswohl, ungünstige Entwicklung und Kindeswohlgefährdung. Es benennt die Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern und Jugendlichen sowie Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung, deren Folgen und Ausmass. Weiter finden sich Erläuterungen zu verschiedenen Handlungsebenen im Kinderschutz und rechtlichen Grundlagen, die dabei unterstützen, die eigene Rolle im System Kinderschutz zu verorten. Abschliessend wird auf Aspekte der Zusammenarbeit mit besonderem Augenmerk auf den Informationsaustausch und Datenschutz eingegangen.

3.1 KINDESWOHL

Das Kindeswohl gilt als «Richtschnur bei allen wesentlichen Fragen zur Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes. Es ist der Inbegriff aller begünstigenden Lebensumstände, um dem Kind zu einer guten und gesunden Entwicklung zu verhelfen.»³ Das Wohl der Kinder steht immer in engem Zusammenhang mit dem Wohl ihrer Eltern und Bezugspersonen sowie förderlichen Bedingungen der Gesellschaft.

Die Bundesverfassung verankert in Art. 11 den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (SR 101; abgekürzt BV). Im Gesetz werden die Begriffe «Kindeswohl» und «Kindeswohlgefährdung» indes nicht definiert und müssen im Einzelfall durch Fachpersonen ausgelegt werden. Was als gut für Kinder gilt und was ihrem Wohl entspricht, ist nicht allgemeingültig und abschliessend bestimmbar. Zudem ist es mitunter abhängig vom aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand und vom Zeitgeist. Trotz dieser Herausforderungen gilt es, die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie die aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisse

zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen für die Beurteilung des Kindeswohls heranzuziehen. Und dies immer unter Berücksichtigung der individuellen Bedingungen und Bedürfnisse des Kindes.

Als allgemeine Richtlinie für das Kindeswohl kann gelten: «Das Kindeswohl ist gesichert, wenn ein für die gesunde Entwicklung günstiges Verhältnis besteht zwischen den Rechten des Kindes, dem nach fachlicher Einschätzung wohlverstandenen Bedarf sowie den subjektiven Bedürfnissen des Kindes einerseits und seinen tatsächlichen Lebensbedingungen anderseits»⁴. **Das heisst, die tatsächlichen Lebensbedingungen eines Kindes sollen möglichst im Einklang mit seinen Rechten und Bedürfnissen stehen.** Was die Bedürfnisse des Kindes sind, ergibt sich aus dem Grundbedarf von Kindern und Jugendlichen, wie er nach aktuellen wissenschaftlichen Kenntnissen beschrieben wird sowie den aus den individuell-subjektiven Bedürfnissen des Kindes.



Abbildung 2: Darstellung zum Kindeswohl in inhaltlicher Anlehnung an Dettenborn (2010)

³ Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES). Merkblatt zum Kinderschutz.

⁴ Stiftung Kinderschutz Schweiz, Andrea Hauri, Marco Zingaro, Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln, Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich, Bern 2020, Seite 11, in Anlehnung an Dettenborn (2010).

3 GRUNDLAGEN

3.1.1 GRUNDBEDARF VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Kinder und Jugendliche haben je nach Alter unterschiedliche Bedürfnisse, um sich gesund und ihrem Potential entsprechend entwickeln zu können. Über alle Altersgruppen hinweg gilt nachfolgender Grundbedarf:⁵

- beständige liebevolle Beziehungen;
- körperliche Unversehrtheit, Sicherheit, Regulation (z.B. Schreien, Schlafen, Essen, Selbstberuhigung);
- Erfahrungen, welche die individuelle Persönlichkeit des Kindes berücksichtigen;
- Erfahrungen, die den jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigen;
- Grenzen und Strukturen;
- stabile, unterstützende Gemeinschaften und kulturelle Kontinuität;
- Zukunftsperspektive.

3.1.2 RECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention), die seit dem Jahr 1997 auch in der Schweiz gültig ist, verlangt, dass bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Die Kinderrechte anerkennen Kinder als eigenständige Personen mit Rechten auf Nichtdiskriminierung, Beteiligung, Förderung und Schutz. Kinder haben etwa folgende Rechte:⁶

- auf Geheimnisse und eine Privatsphäre;
- in die Schule zu gehen und eine Ausbildung zu machen;
- sich zu informieren und zu allen Dingen, die sie betreffen, angehört und ernst genommen zu werden;
- auf besonderen Schutz, wenn sie auf der Flucht sind;

- auf ein sicheres Zuhause und dass sich jemand um sie kümmert;
- auf Freizeit, Spiel und Erholung;
- auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit;
- vor Gewalt, Missbrauch und Drogen geschützt zu werden;
- gleich behandelt zu werden, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Sprache und Behinderung;
- auf Kontakt zu beiden Elternteilen, auch wenn sie getrennt leben;
- zu denken, was sie wollen und ihren Glauben frei zu wählen;
- auf bestmögliche Gesundheit.

«UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Kurzfassung», UNICEF

Neben den UN-Kinderrechten sind in der Schweiz Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Bundesverfassung, im Zivilgesetzbuch, im Strafgesetzbuch, im Opferhilfegesetz sowie in verschiedenen weiteren Gesetzen und Verordnungen enthalten. Eine grobe Orientierung bietet Abschnitt 3.5 «Handlungsebenen im Kinderschutz».

Die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Sinn der Kinderrechtskonvention sind grundsätzlich, aber insbesondere in allen Phasen einer Intervention, verbindlich wahrzunehmen. Ihre Bedürfnisse und Wünsche (Kindeswille) müssen ernst genommen und zur Beurteilung des Kindeswohls sowie bei Entscheidungen und Massnahmen mitberücksichtigt werden. Präventive und interventive Bemühungen sowie Schutz und Förderung gehen fliessend ineinander über. Kinder sind ihrer Entwicklung und ihren Fähigkeiten entsprechend einzubeziehen und zu informieren (siehe Abschnitt 4.2.1 «Beteiligung von Kindern und Jugendlichen»).

⁵ Brazelton et. al (2000), zitiert nach Stiftung Kinderschutz Schweiz, Andrea Hauri, Marco Zingaro, Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln, Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich, Bern 2020, S. 11.

⁶ Zwölf grundlegende Kinderrechte, abgeleitet aus den 54 Artikeln der Kinderrechtskonvention, siehe www.kinderrechtsg.ch.

3 GRUNDLAGEN

3.2 KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Der Begriff Kindeswohlgefährdung bedeutet die Beeinträchtigung einer gesunden Entwicklung des Kindes aufgrund von Vernachlässigung, körperlicher, psychischer, sexueller oder struktureller Gewalt. Auch Partnerschaftsgewalt oder Erwachsenenkonflikte um das Kind können eine gesunde Entwicklung des Kindes beeinträchtigen und zu einer Kindeswohlgefährdung führen.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, sobald die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen, seelischen oder sozialen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat.⁷

Eine Kindeswohlgefährdung kann also eine bereits erfolgte Beeinträchtigung des Wohls von Kindern und Jugendlichen wie auch eine absehbare Gefährdung der künftigen Entwicklung eines Kindes sein.

3.2.1 FORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN

Nachfolgend werden folgende Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung aufgeführt und Beispiele für Ausprägungen angeführt:

- Vernachlässigung
- Psychische Gewalt
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Strukturelle Gewalt

Die verschiedenen Formen treten meist kombiniert und sich überschneidend auf:

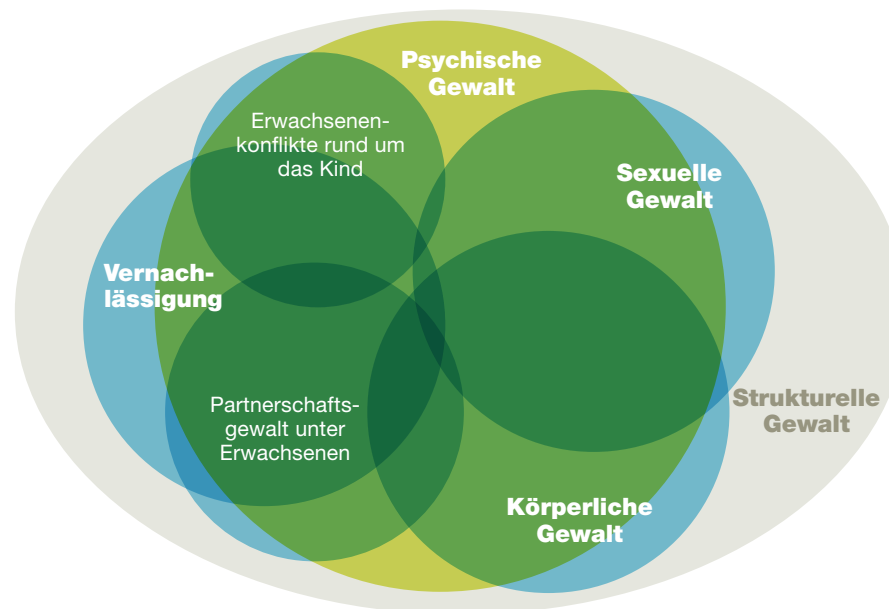


Abbildung 3: Darstellung in Anlehnung an «Kindsmisshandlung – Kinderschutz. Leitfaden zur Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis», 2020 herausgegeben von Kinderschutz Schweiz, S.17

Körperliche, psychische und sexuelle Gewalt sowie Vernachlässigung unterscheiden sich in der Dynamik des Geschehens und in den Ursachen. Doch keine der aufgeführten Formen führt an sich zu schlimmeren Folgen. Das hängt stets mit Dauer und Intensität der Handlungen oder Unterlassungen sowie vorliegenden Schutz- und Risikofaktoren zusammen.

⁷ Hegnauer, Cyril (1999): Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, Bern (5. Auflage).

3 GRUNDLAGEN

Vernachlässigung

Als Vernachlässigung gilt die andauernde oder wiederholte Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes aufgrund unzureichender Fürsorge und unangemessenem Erziehungsverhalten.⁸

Beispiele: unzureichende Pflege und Kleidung; mangelnde Ernährung und gesundheitliche Fürsorge; ungenügende Beaufsichtigung und Zuwendung; unzureichender Schutz vor Gefahren; nicht hinreichende Anregung und Förderung motorischer, sprachlicher, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten; nicht hinreichende oder ständig wechselnde Beziehungsangebote (emotionale Vernachlässigung).⁹

Psychische Gewalt

Bei psychischer Gewalt vermitteln Bezugspersonen einem Kind, dass es wertlos, fehlerhaft, ungeliebt, nicht gewollt, bedroht oder nur für die Erfüllung von Interessen und Bedürfnissen anderer von Wert ist.

Beispiele: feindliche oder abweisende Haltung gegenüber dem Kind; Ablehnung; dauernde Herabsetzung; Isolierung; Terrorisierung; Erniedrigung und Kränkung; dem Kind das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein; übertriebene oder unrealistische Erwartungen an das Kind; dauernde Überbehütung.

Partnerschaftsgewalt in der Elternbeziehung bzw. unter Erwachsenen

Psychische Gewalt erfahren Kinder und Jugendliche auch als direkte Folge des Aufwachsens in einer Familie, die durch Gewalt in der Elternbeziehung bzw. zwischen Erwachsenen in der aktuellen oder ehemaligen Partnerschaft geprägt ist. Diese Belastung beeinträchtigt eine gesunde Entwicklung des Kindes. Kinder fühlen sich bedroht sowie überfordert und machen sich Sorgen über ihre eigene Sicherheit sowie die Sicherheit der Mutter, des Vaters oder der Geschwister und stehen unter grossem Loyalitätskonflikt.

Gewalt in der Partnerschaft kann körperliche, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt betreffen. Ein hohes Mass an elterlichen Konflikten (auch ohne physische Gewalt) hat einen negativen Effekt auf die kindliche Entwicklung. Bei Kindern, die Partnerschaftsgewalt ausgesetzt sind, verdreifacht sich das Risiko klinisch relevanter, behandlungsbedürftiger Verhaltensprobleme.¹⁰

Beispiele: aufwachsen in einem Klima der Gewalt und Unberechenbarkeit, z.B. Partnerschaftsgewalt in der Elternbeziehung oder in der Partnerschaft eines Elternteils bzw. einer erziehungsberechtigten Person; Gewalt in der Trennungsphase der Eltern bzw. eines Elternteils oder einer erziehungsberechtigten Person; Drohungen; Stalking.

Partnerschaftsgewalt ist eine Form der häuslichen Gewalt. Zwar wird der Begriff «häusliche Gewalt» oft für die Bezeichnung von Gewalt in Partnerschaften verwendet, er wird jedoch auch als Überbegriff für sämtliche Formen von Gewalt in Familien im gemeinsamen Haushalt genutzt, einschliesslich Gewalt gegen Kinder. Häusliche Gewalt betrifft auch Personen, die nicht oder nicht mehr im gleichen Haushalt wohnen. Weitere Formen von häuslicher Gewalt sind etwa Gewalt zwischen Erwachsenen in anderen familiären Beziehungen (z.B. Gewalt gegen ältere Menschen im Familienverband), Gewalt in jugendlichen Partnerschaften, Gewalt von Kindern und Jugendlichen gegen Eltern, Gewalt zwischen Geschwister. Für ein präziseres Abgrenzen der unterschiedlichen Gewaltformen wird in der Fachliteratur zunehmend der hier gewählte Begriff der Partnerschaftsgewalt in der Elternbeziehung verwendet.

Partnerschaftsgewalt als Kindeswohlgefährdung (Kinderschutz Schweiz)

⁸ Stiftung Kinderschutz Schweiz, Andrea Hauri, Marco Zingaro, Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln, Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich, Bern 2020, Seite 13.

⁹ Deegener, Körner. 2015, S. 81.

¹⁰ Kindler, Heinz; Werner, Annegret (2005): Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder, in: Deegener; Günther; Körner; Wilhelm (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern: Hogrefe Verlag (S.110).

Erwachsenenkonflikte um das Kind in der Elternbeziehung

Die Gefährdung als Folge von Erwachsenenkonflikten ist eine weitere Form der psychischen Gewalt. Da es sich um eine der Hauptursachen für zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen handelt, wird sie hier separat aufgeführt. Gemeint sind auf das Kind bezogene Konflikte in Trennungs- und Scheidungssituationen, die über längere Zeit andauern und ein hohes Ausmass annehmen. Erwachsenenkonflikte um das Kind können eine Kindeswohlgefährdung darstellen, wenn die Eltern so stark auf den Elternkonflikt fixiert sind, dass sie in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt werden. Diese Form kann verbunden sein mit Partnerschaftsgewalt. Umgekehrt kann, aber muss Partnerschaftsgewalt nicht mit Konflikten um das Kind verbunden sein.

Beispiele: auf das Kind fokussierter Dauerstreit zwischen getrennt lebenden Eltern und hochstrittige Scheidungen; gegenseitige Schuldzuweisung; Herabsetzung eines Elternteils vor dem Kind; Versuche und Druck eines Elternteils, das Kind als Bündnispartner zu gewinnen und dem anderen Elternteil gänzlich zu entziehen; nicht respektieren der Beziehungspflege des Kindes zum anderen Elternteil; auf das Kind fokussierter Rechtsstreit über das Besuchsrecht.

Körperliche Gewalt

Die körperliche Gewalt umfasst alle Arten von Gewalteinwirkung auf den Körper des Kindes.

Beispiele: Schläge, Verbrennungen, Verbrühungen, Quetschungen, Stiche sowie Schütteln des Kindes; Körperstrafen; Beschneidung von Genitalien¹¹; nicht medizinisch indizierte Operationen des Geschlechts intergeschlechtlicher Kinder; Münchenhausen-Stellvertreter-Syndrom¹².

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt meint «jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren und verweigern zu können. Die Täter bzw. Täterinnen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen».¹³ Die rechtlichen Bestimmungen in der Schweiz beschreiben sexuelle Gewalt wie folgt:

Sexuelle Handlungen sind in der Schweiz immer strafbar, wenn eine der involvierten Personen das 16. Altersjahr noch nicht erreicht hat. Dies gilt unabhängig davon, ob eine der Personen zu sexuellen Handlungen gezwungen wurde oder ob alle sich freiwillig beteiligt haben. Es gilt auch dann, wenn die Initiative ursprünglich vom späteren Opfer ausging. Eine Ausnahme liegt bei einvernehmlichem Sexualverkehr von Teenagern vor, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt. Auch sexuelle Erkundungen unter Kindern sind davon ausgenommen und gehören zu einer gesunden Entwicklung (Doktorspiele). Dennoch sind sexuelle Ausbeutungen unter Kindern möglich. Ein wichtiger Hinweis für eine mögliche sexuelle Ausbeutung ist, wenn bei sexuellen Handlungen der Altersunterschied der beteiligten Kinder mehr als drei Jahre beträgt.

¹¹ Die Mädchenbeschneidung (Female Genital Mutilation/Cutting, FGM/C) erfüllt in der Schweiz den Tatbestand einer schweren Körperverletzung. Die rituelle Beschneidung bei Knaben (Entfernung der Penisvorhaut ohne medizinische Gründe) wird in der Schweiz strafrechtlich nicht verfolgt, jedoch kontrovers diskutiert (nicht medizinisch indizierter Eingriff in die körperliche Integrität, zu dem keine willentliche Zustimmung erfolgt). Siehe dazu www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/kinder/beschneidung-knabendebatte-schweiz.

¹² Dabei handelt es sich um eine psychische Erkrankung eines Elternteils, bei der (in den meisten Fällen die Mutter) beim Kind körperliche Symptome erfunden oder erzeugt werden und es mit unnötigen bis schädlichen medizinischen Abklärungen und Eingriffen behandelt wird.

¹³ Deegener (2005, S. 38).

3 GRUNDLAGEN

Sexuelle Handlungen mit über 16-, aber unter 18-jährigen Personen sind illegal, wenn das Opfer zum Täter oder zur Täterin in einem Abhängigkeitsverhältnis (Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis) steht und der Täter oder die Täterin eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er oder sie diese Abhängigkeit ausnützt. Zentral ist hierbei der Aspekt des Machtmissbrauchs.

Unabhängig vom Alter der involvierten Personen sind sexuelle Handlungen immer illegal, wenn eine der beteiligten Personen physischen oder psychischen Druck ausübt oder das Opfer mit Drogen oder anderen Substanzen gefügig macht. Unter Strafe stehen altersunabhängig ausserdem Vergewaltigung, Menschenhandel, Exhibitionismus, sexuelle Belästigungen, sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt.¹⁴

Beispiele: sexuelle Belästigung; sexualisierte Berührungen; Exhibitionismus oder Masturbation vor dem Kind; vaginale, anale oder orale Penetration; Zusehen bei sexuellen Handlungen; digitalisierte Formen von sexueller Gewalt, wie z.B. gezwungen zu werden, von sich Aufnahmen zu machen und zu verschicken; Ausnutzung der körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit des Kindes, um es zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen und Machtansprüche auszuleben; Zwang zur Geheimhaltung der Tat durch körperliche Gewalt, Drohungen, Erzeugen von Schuldgefühlen, Loyalitätsappelle, Versprechungen oder Erpressung.¹⁵

Strukturelle Gewalt

Die Verletzlichkeit von Kindern und Jugendlichen zeigt sich nicht nur aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen einzelner Personen, sondern ist auch durch strukturelle Faktoren, wie z.B. der Gefährdung natürlicher Lebensgrundlagen oder des Strassenverkehrs, geprägt. Gewisse strukturelle Gegebenheiten sind per se als Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen anzusehen. Hier sind Fachpersonen gefordert, nicht nur strukturell bedingte Gefährdung

im Einzelfall zu erkennen, sondern auch gesellschaftliche Strukturen und fachliches Verhalten auf den unterschiedlichsten Ebenen in der praktischen Arbeit immer wieder kritisch zu reflektieren.

Beispiele: Armut; Erleben von Krieg oder Katastrophen; Flucht; Aufwachsen in einer anhaltend ungewissen Situation (z.B. Sans Papiers).

3.2.2 HÄUFIGKEITEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Für die Schweiz liegen nur partiell Zahlen zum Ausmass von Kindeswohlgefährdung vor. Eine umfassende Studie aus dem Jahr 2018¹⁶ ergab, dass jährlich ungefähr 2 bis 3,3 Prozent aller in der Schweiz lebenden Kinder wegen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Kontakt mit einer Fachorganisation haben. Das schliesst die Dunkelziffer noch nicht mit ein. Die Studie zeigt weiter:

- Alle Formen der Gewalt sind häufig (22,4 Prozent Vernachlässigung; 19,3 Prozent psychische Gewalt; 20,2 Prozent körperliche Gewalt; 15,2 Prozent sexuelle Gewalt; 18,7 Prozent Partnerschaftsgewalt; 4,3 Prozent andere Form bzw. nicht zugeordnet).
- Das Alter der Kinder liegt durchschnittlich bei bekannt gewordener Kindeswohlgefährdung je nach Erscheinungsform zwischen 6,8 und 10,4 Jahren. In der Schweiz wird körperliche Gewalt vergleichsweise spät erkannt.
- Bei Jungen wird häufiger Vernachlässigung oder körperliche Gewalt erfasst, bei Mädchen häufiger sexuelle oder psychische Gewalt. Der Vergleich mit internationalen Forschungsergebnissen deutet darauf hin, dass Vernachlässigung und körperliche Gewalt bei Mädchen sowie psychische Gewalt bei Jungen weniger erkannt werden.
- Bei Kindern mit körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen wird Gewalt vergleichsweise wenig erkannt. Gleichzeitig sind sie besonders vulnerabel.

¹⁴ Conny Schmid (2012). Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Formen, Verbreitung, Tatumstände.

¹⁵ Pieper, Trede. 2011, S. 373.

¹⁶ Jud, Andreas et. al. (2018). Kindeswohlgefährdung in der Schweiz.

3 GRUNDLAGEN

3.2.3 FOLGEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Die Folgen der beschriebenen Formen von Kindeswohlgefährdung sind vielfältig, oft unspezifisch oder gar mit erheblicher zeitlicher Verzögerung und oft lebenslang zu beobachten. **Neben den unmittelbaren Verletzungen erhöhen Gewalterfahrungen deutlich das Risiko für eine Reihe psychischer bzw. psychomotorischer sowie körperlicher Erkrankungen im Erwachsenenalter (u.a. Angstzustände, Depressionen, Suchtverhalten).** Es treten gehäuft Entwicklungsverzögerungen, Bindungsstörungen, schulische Probleme, Störungen des Sozialverhaltens sowie die Weitergabe innerfamiliärer Gewalt an die nächste Generation auf.¹⁷ Dabei sind immer die individuellen Belastungsfaktoren und Ressourcen zu berücksichtigen. Alle Gefährdungsformen können gleichermassen schwerwiegende Folgen für Betroffene haben. Mehrfach belastete Kinder und Jugendliche (z.B. mit einer Behinderung) sind besonders gefährdet, schwerwiegende Folgen auszubilden.

3.3 UNGÜNSTIGE ENTWICKLUNGEN

Mit ungünstigen Entwicklungen sind alle Situationen gemeint, welche die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. Diese Situationen können von Belastungen mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit für eine negative Entwicklung bis hin zu Kindeswohlgefährdung reichen.

Mit ungünstigen Entwicklungen ist somit auch folgende Situation gemeint: Es liegen keine konkreten Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung vor. Mit Blick auf den Grundbedarf, die Rechte und die konkreten Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ist aber trotzdem ein Unterstützungsbedarf vorhanden.

Mit der Verwendung des Begriffspaares «ungünstige Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung» in diesem Leitfaden soll dazu angeregt werden, nicht nur auf Kindeswohlgefährdungen zu reagieren. Vielmehr sollen insbesondere auch ungünstige Entwicklungen früh wahrgenommen und ernst genommen werden sowie auf wahrgenommene Belastungen beim Kind, bei Eltern und Bezugspersonen oder im Umfeld proaktiv reagiert werden. Mit niederschwelliger, früher und adäquater Information, Begleitung und Unterstützung soll zu einem gelingenden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen beigetragen werden. Auch für den Bereich der niederschwelligen, frühen Unterstützung bietet dieser Leitfaden Orientierung zum Vorgehen.

3.4 HERAUSFORDERUNGEN UND UMGANG MIT UNSICHERHEIT

Jede Situation ist einzigartig. Das Risiko und die Tragweite einer Situation sind oft schwierig einzuschätzen. Dies hat mitunter damit zu tun, dass ungünstige Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung in unzähligen Schattierungen vorkommen und wenige Fakten über die Situation zur Verfügung stehen. **Die Einschätzung einer Situation erfolgt daher zwischen den Polen einer kleinst- und grösstmöglichen Gefährdung für das Kind (Minimal- und Maximalhypothese).** Folglich treten häufig Unsicherheiten auf und es kann hilfreich sein, sich mit einer weiteren Fachperson auszutauschen und sich Fragen zu stellen, die in diesem praktischen Leitfaden formuliert sind.

Unsicherheiten entstehen zudem durch Informationslücken, mit denen Fachpersonen zwangsläufig konfrontiert werden. Eine Situation kann z.B. mangels Informationen über die Gesamtsituation als ungünstige Entwicklung erscheinen, obschon es sich aus einer ganzheitlichen Perspektive um eine Kindeswohlgefährdung handelt. In solchen Situationen, die aus unterschiedlichen Gründen

¹⁷ Fegert, A. Jörg et. al. (2019); Kindler, Heinz. (2013); Dannowski Udo et. al. (2011); Jacobi, Gert (2008); Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (2005).

3 GRUNDLAGEN

häufig vorkommen, können die wahrgenommenen Anzeichen bildlich gesprochen nur die Spitze eines Eisbergs sein. Fachpersonen verfügen über eine bestimmte fachliche Sichtweise, mit der sie Aspekte einer Situation wahrnehmen und andere Aspekte nicht wahrnehmen. Oft haben sie entweder mit den Kindern oder mit den Eltern Kontakt und verfügen so nur über eine Informationsebene. Vielleicht haben sie auch nur punktuell Kontakt. Auf der anderen Seite sind Belastungs- oder Gefährdungssituationen seitens der Eltern häufig von grosser Scham und/oder Angst geprägt. Kinder und Jugendliche wiederum vertrauen sich mitunter aus enormen Loyalitätskonflikten und Ambivalenzen selten Fachpersonen an. Ausserdem werden Andeutungen oft nicht ernst genommen oder die Zeichen nicht verstanden.

Die angesprochenen Unsicherheiten nähren mitunter ein zentrales Dilemma von Fachpersonen: Einerseits besteht das Risiko, Hinweise auf eine ungünstige Entwicklung bzw. Kindeswohlgefährdung überzubewerten und unnötige Interventionen auszulösen, die zu Belastungen und Stigmatisierung führen können. Andererseits könnte dem betroffenen Kind nicht der nötige Schutz zukommen, wenn wichtige Hinweise übersehen oder ihnen zu wenig Bedeutung beigemessen werden.

Genau hier setzt wirksamer Kindesschutz an. Erforderlich sind Achtsamkeit, Wissen und Erfahrung, um Anzeichen wahrzunehmen und ernst zu nehmen. Es gilt, mit Kindern, Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen in wertschätzender Kooperation nach Veränderungsansätzen zu suchen und in Beziehung zu bleiben oder aber sich mit passenden Akteurinnen und Akteuren zu vernetzen, die das können. Obschon viel Energie in die Kooperation mit den Eltern fliessen sollte, darf das Befinden von Kindern und Jugendlichen nicht aus den Augen geraten. Elterliche Kooperation kann auch oberflächlich sein, z.B. aus Ängsten vor Eingriffen. Oder die Eltern können viel Veränderungsbereitschaft zeigen, aber ihre Erziehungskompetenzen dennoch in gewissen Belangen nicht verändern.

Kindesschutz bedingt einen langen Atem. Es gilt, schleichende Verschlechterungen oder ungenügende Verbesserungen zu erkennen, indem eine periodische Überprüfung vorgenommen wird. Fachpersonen sollen sich immer wieder fragen, ob sich die Situation bessert, gleich bleibt oder verschlechtert, ob das Kindeswohl gefährdet ist und ob die Situation die eigenen beruflichen Möglichkeiten sowie persönlichen Grenzen übersteigt. Sowohl der kollegiale Austausch im Team als auch die Fallbesprechung mit einer aussenstehenden Fachperson im Bereich Kindesschutz sind hier besonders hilfreich.

Interventionen im Kindesschutz können in einer ersten Phase ihre Wirkung zeigen, indem sich die Situation für das Kind vorerst nicht weiter verschlechtert oder stabilisiert. Dann aber zeigen sich erfolgreiche Interventionen dadurch aus, dass sich die Situation für das Kind verbessert und in absehbarer Zeit nicht mehr von einer ungünstigen Entwicklung bzw. Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden muss.

Kindesschutzarbeit wird immer auch konfrontiert mit Grenzen, Gefühlen von Ohnmacht, Angst, Wut und Ambivalenz. Dilemmata, unterschiedliche Auffassungen von Unterstützung oder eigenen Gefühlen der Betroffenheit können es schwer machen, zwischen der eigenen Not und der des Kindes sowie seines Umfelds zu unterscheiden. Ein achtsamer Umgang mit eigenen Ressourcen und Grenzen, eine tragfähige Arbeitskultur mit Gefässen zur Reflexion sowie ein konstruktiver Umgang mit Fehlern sind unverzichtbar. Sorgen Sie dafür, dass Sie Ihre Rolle kompetent und selbstbewusst wahrnehmen können.

3.5 HANDLUNGS- EBENEN IM KINDES- SCHUTZ

Viele Akteurinnen und Akteure beteiligen sich beim Kinderschutz auf unterschiedlichen Handlungsebenen. Der Schutz von Kindern liegt in erster Linie in der elterlichen Verantwortung. Zudem sind alle Fachpersonen, die Kinder und Jugendliche betreuen, erziehen, pflegen, beraten, fördern und in der Entwicklung unterstützen, an einem wirksamen Kinderschutz beteiligt. Nachfolgende Übersicht¹⁸ bietet einen modellhaften Überblick über verschiedene Handlungsebenen und die Differenzierung zwischen präventivem (oft auch freiwillig genanntem) und behördlichem (zivilrechtlichem oder strafrechtlichem) Kinderschutz.

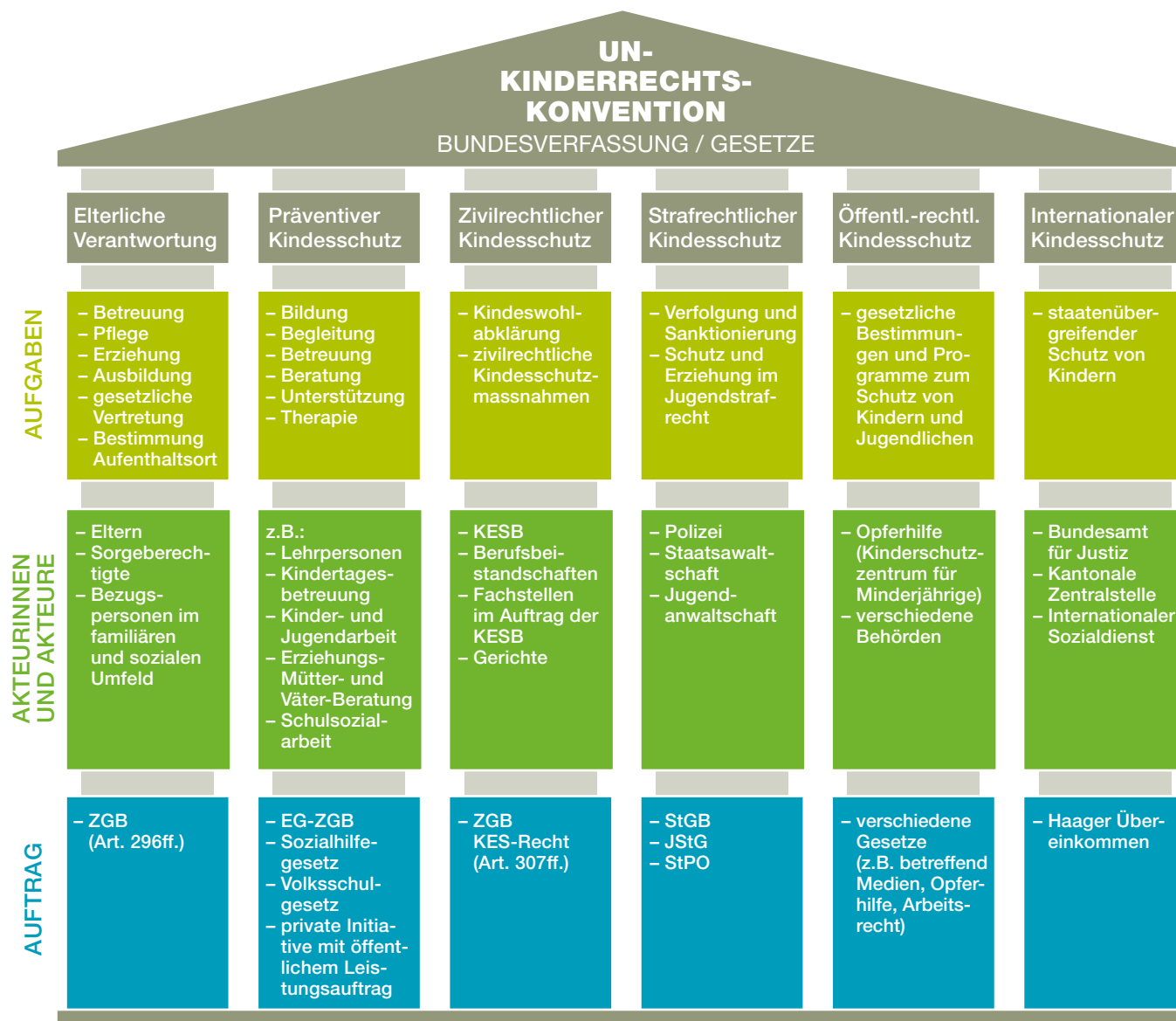


Abbildung 4: Darstellung zu den Handlungsebenen im Kinderschutz in Anlehnung an Rosch und Hauri (2018, S.438-441) mit Erweiterungen

¹⁸ In Anlehnung an D. Rosch/A. Hauri in: Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz (2018).

3 GRUNDLAGEN

Elterliche Verantwortung: Die Eltern tragen die Hauptverantwortung für das Wohl ihrer Kinder (Art. 296ff. ZGB). Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter elterlicher Sorge, die mitunter die Pflege und Erziehung umfasst. Eltern können vielfältige Unterstützung in ihrer elterlichen Sorge und Verantwortung in Anspruch nehmen.

Präventiver Kindesschutz: Der präventive Kindesschutz (auch freiwilliger Kindesschutz genannt) dient der Unterstützung im Kindeswohl durch Förderung, Beratung, Bildung, Begleitung, Betreuung oder Therapie. Im Vordergrund steht die einvernehmliche Unterstützung, welche die Eltern sowie gegebenenfalls Kinder und Jugendliche von sich aus in Anspruch nehmen können sowie die Unterstützung durch Lehr- und Fachpersonen im Rahmen der obligatorischen Schule. So gehören z.B. die Mütter- und Väterberatung, die Erziehungsberatung, die Schulsozialarbeit oder die kinderärztliche Unterstützung zu diesem Bereich. Wo Eltern Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätte, Tagesfamilie, Tagesstruktur in Schulen) in Anspruch nehmen, kommt Fachpersonen dieser Betreuungsinstitutionen eine wichtige Rolle in der Förderung und im Schutz zu. Daneben spielen weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote für Erziehende zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen (z.B. allgemeine Sozialberatung, Sozialhilfe) eine wichtige Rolle im präventiven Kindesschutz.

Zivilrechtlicher Kindesschutz: Im zivilrechtlichen Kindesschutz werden von einer KESB Massnahmen zum Schutz von Minderjährigen angeordnet, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und Eltern nicht von sich aus – allenfalls auch unter freiwilliger Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten – für Abhilfe sorgen können. Ein Überblick über die möglichen zivilrechtlichen Massnahmen ist zu finden unter www.kokes.ch → Publikationen → Leichte Sprache → Informationen zum Kindesschutz. Eine zentrale Rolle kommt sodann den Beistandspersonen zu, die Massnahmen ausführen oder begleiten. Nebst den KESB können

auch die Gerichte zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen, etwa in einem Eheschutzverfahren, anordnen.

Strafrechtlicher Kindesschutz: In diesem Bereich sind die Polizei und die Justiz dafür zuständig, Straftaten gegenüber Minderjährigen zu verfolgen und durch Gefahrenabwehr Kinder und Jugendliche zu schützen. Bei Straftaten von Erwachsenen gegenüber Minderjährigen liegt die Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft. Liegt eine Straftat eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren vor, kommt die Jugendanwaltschaft zum Zug. Bei minderjährigen Täterinnen oder Tätern dient das Jugendstrafrecht auch deren Erziehung und der Förderung ihrer Persönlichkeitsentwicklung.

Öffentlich-rechtlicher Kindesschutz: Dieser Bereich umfasst gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen, zur Förderung ihrer Entwicklung sowie Ausübung ihrer Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit. Er umfasst verschiedene Schutzbestimmungen, mitunter in Bezug auf Alkohol, Tabakerzeugnisse, Medien, Filme und Videospiele, sexuelle Handlungen (z.B. Schutzalter), das Arbeitsrecht oder die Opferhilfe. Nebst rechtlichen Bestimmungen umfasst dieser Bereich zudem auch Programme wie z.B. zur Gewaltprävention oder im Jugendmedienschutz.

Internationaler Kindesschutz: Im staatenübergreifenden Kindesschutz wird die Zuständigkeit und Zusammenarbeit über die sogenannten Haager-Übereinkommen und entsprechende Bundesgesetze geregelt. Das Bundesamt für Justiz ist national die zentrale Behörde. Das Amt für Soziales ist die zentrale Behörde des Kantons St.Gallen.

Die verschiedenen Handlungsebenen lassen sich nicht trennscharf voneinander abgrenzen. So gehören etwa rechtlich betrachtet mehrere der oben aufgeführten Bereiche zum öffentlichen Recht, werden jedoch aufgrund ihrer spezifischen

3 GRUNDLAGEN

Bedeutung gesondert aufgeführt. Ebenso können Akteurinnen und Akteure auf verschiedenen Handlungsebenen Aufträge wahrnehmen (z.B. die Kantonspolizei mit dem Jugenddienst auf der präventiven Ebene). Das Kinderschutzzentrum ist als Opferhilfestelle und Beratungsstelle im Kinderschutz sowohl auf der präventiven als auch auf der öffentlich-rechtlichen Ebene tätig.

3.6 BEHÖRDLICHER KINDESSCHUTZ UND MELDEVORSCHRIFTEN

3.6.1 FRÜHERKENNUNG UND PRÄVENTIVER KINDESSCHUTZ

Ziel der Früherkennung ist, Entwicklungen bei Kindern und Jugendlichen, die ihre psychische, physische oder sexuelle Integrität gefährden, frühzeitig zu erkennen und die Eltern sowie die Kinder und Jugendlichen mit angemessenen und koordinierten Hilfeleistungen zu unterstützen. Dann besteht die Aussicht, dass die Eltern mit niederschwelligen Hilfen in ihren Erziehungs-, Betreuungs- und Schutzaufgaben soweit gestärkt werden, dass das Risiko für schwerwiegende Folgen und einschneidende Massnahmen, die zudem häufig ein Vielfaches aufwändiger und teurer sind, verringert bzw. vermieden werden können.

3.6.2 WANN SETZT BEHÖRDLICHER KINDESSCHUTZ EIN?

Behördlicher Kinderschutz durch die KESB setzt dann ein, wenn Sorgeberechtigte nicht von sich aus Abhilfe schaffen oder ausser Stande sind, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder wenn eine akute Gefährdungssituation besteht (Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip).

Nehmen Eltern und Erziehungsberechtigte keine Unterstützung in Anspruch, verweigern sie die Kooperation oder besteht eine akute Gefährdungssituation, ist eine Meldung an die zuständige KESB angezeigt. Im Wissen darum, dass Unterstützungsleistungen ohne Kooperation der Betroffenen kaum gelingen, ist auch die KESB um einvernehmliche Lösungen bemüht.

3.6.3 MELDEVORSCHRIFTEN AN DIE KESB

Gefährdete Kinder sollen rasch und wirksam geschützt werden. Differenzierte Regeln von Melderechten und Meldepflichten sollen dafür sorgen, dass die KESB rechtzeitig von solchen Situationen erfährt und berufliche Vertrauensverhältnisse bei Bedarf geschützt sind.

Melderecht

Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint (Art. 314c Abs. 1 ZGB). Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch unterstehen (Art. 314c Abs. 2 ZGB). Damit sind auch Berufsgeheimnistragende (z.B. aus den Bereichen Justiz, Medizin und Psychologie) meldeberechtigt. Wenn keine Meldepflicht besteht, ist beim Melderecht gegenüber der KESB eine Einschätzung notwendig, was dem Interesse des Kindes am besten dient.

Meldepflicht

Eine Fachperson, die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat oder eine Person, die in amtlicher Tätigkeit davon erfährt, ist zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe geschaffen werden kann (Art. 314d Abs. 1 ZGB).

3 GRUNDLAGEN

Die Meldepflicht gilt somit nicht absolut, d.h. die Fachperson hat vor der Meldung abzuwägen, inwiefern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für Abhilfe sorgen kann. Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

 **Leitfaden für Fachpersonen in der Arbeit mit Kleinkindern und Familien**

 **Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit**

Versuchen Sie, sich in Ihrer Organisation und Ihrer Funktion Klarheit über die Meldevorschriften zu verschaffen. Fragen zur Meldepflicht können gerne an das Kinderschutzzentrum und das Amt für Soziales gerichtet werden.

3.6.4 WEITERE RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zu berücksichtigen sind die Bestimmungen zu persönlichen Rechten, Verfahrensrechten, Melderechten und -pflichten an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Anzeigerechten und -pflichten an die Strafverfolgungsbehörden, Zusammenarbeitspflichten, Schweigepflichten, Opferhilfe und Datenschutz. Vorgaben finden sich in der UN-Kinderrechtskonvention, in der Bundesverfassung, im Zivilgesetzbuch, im Strafgesetzbuch, im Strafprozessrecht sowie in kantonalen Gesetzen und Verordnungen. Zudem gibt es Regelungen und institutionalisierte Vorgehensweisen in bestimmten Arbeitsfeldern und Organisationen. Gesetzesbestimmungen zur Rechtsstellung des Kindes, zum Schutz des Kindes, zu Verfahrensrechten oder zur Zusammenarbeit zwischen Behörden finden sich in:

 **Rechtliche Grundlagen – Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

3.7 ZUSAMMENARBEIT, INFORMATIONSAUSTAUSCH UND DATENSCHUTZ

Für einen effektiven Kinderschutz sind verlässliche Netzwerke und verbindliche Anlaufstellen, die auf eine gute Zusammenarbeit unter den involvierten Fachorganisationen, Institutionen und Behörden abstellen, unerlässlich. Erfolgreiche Kooperation ist auf gegenseitige Information angewiesen. Dabei ist ein sorgsamer Umgang mit Informationen zum Schutz der Betroffenen und Beteiligten äusserst wichtig.

3.7.1 ZUSAMMENARBEIT

Eine gelingende Zusammenarbeit, geprägt von Wertschätzung und Kooperationsbereitschaft unter allen Beteiligten, ist eine wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Kinderschutz. Dazu gehören auch Klarheit über die eigenen Aufgaben und Kompetenzen sowie Kenntnisse der Kernkompetenzen und Kernaufträge von Personen in anderen Disziplinen, Berufen und Funktionen.

Ein partnerschaftliches Zusammenwirken unterschiedlicher Disziplinen bzw. Professionen und eine frühzeitige Zusammenarbeit mit einer Fachstelle des Kinderschutzes sind unerlässlich im Kinderschutz. Komplexe Kinderschutzfälle verlangen darüber hinaus nach Lösungen, die von verschiedenen Disziplinen gemeinsam entwickelt werden. Daher macht es Sinn, sich bereits vor einem Ereignis mit den wichtigsten Akteurinnen und Akteuren zu vernetzen, die wichtigsten Adressen griffbereit zu haben und dass Organisationen ein Krisen- oder Notfallkonzept zur Hand haben. Sind mehrere Stellen in einem Fall involviert, sollten folgende Punkte geklärt werden:

- Fallführung einschliesslich Koordination der Zusammenarbeit;
- Ansprechperson, Vertrauensperson (wo möglich vertraute, verlässliche und verfügbare Personen) für Kinder und Jugendliche;

3 GRUNDLAGEN

- Ansprechperson bzw. Vertrauensperson für Eltern;
- allenfalls verantwortliche Person für Gefährdungsmeldung;
- Aufgaben, Verantwortungen, Kompetenzen;
- gemeinsame und individuelle Zielsetzungen;
- koordinierte und zielgerichtete Vorgehensweise.

3.7.2 INFORMATIONSAUSTAUSCH UND DATENSCHUTZ

Die Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten setzen dem Informationsaustausch unter Fachpersonen Grenzen. Legitimiert werden kann der Informationsaustausch durch Einwilligung oder eine gesetzliche Grundlage, die den Austausch auch ohne Einwilligung erlaubt.

Informationsaustausch im präventiven Kinderschutz

Im Bereich des präventiven Kinderschutzes ist ein Informationsaustausch zwischen Fachorganisationen und Institutionen nur im Einverständnis mit den Betroffenen möglich. Eine Einwilligung in Form einer Schweigepflichtentbindung der Betroffenen liegt unter Umständen nicht immer sofort vor, sondern muss im wertschätzenden Gespräch und in der Begegnung erst erarbeitet werden.

Grundsätzlich ist die Schweigepflicht gewährleistet und ein Austausch möglich, wenn ein Fall anonym besprochen wird, d.h. keine Schlussfolgerung auf die Personen gemacht werden kann (d.h. keine Verwendung von Namen, Adressen, Geburtsdatum, Institution). Wann immer möglich soll angestrebt werden, dass die Eltern die Fachpersonen von der Schweigepflicht entbinden und Betroffenen der Austausch mit Fachpersonen transparent gemacht wird.

 **Formular «Schweigepflichtentbindung»**
(www.soziales.sg.ch → Sozialberatung → Case Management
→ Arbeitsinstrumente und Formulare)

Informationsaustausch im zivilrechtlichen Kinderschutz

Melderechte und Meldepflichten durchbrechen allgemeine Schweigepflichten sowie bei amtlicher Tätigkeit auch das Amtsgeheimnis (siehe Abschnitt 3.6.3 «Meldevorschriften an die KESB»). Die Informationsweitergabe an die KESB kann damit nötigenfalls gegen den Willen der Betroffenen, sollte aber nicht ohne deren Wissen erfolgen (Transparenzgebot). Eine Ausnahme vom Transparenzgebot ist möglich bei akuter Kindeswohlgefährdung. Bei Kenntnis einer bestehenden Beistandschaft soll direkt die Beistandsperson informiert werden. Diese entscheidet gegebenenfalls über die Weiterleitung an die KESB.

Die meldende Organisation und Dritte haben in der Abklärung der KESB eine Mitwirkungspflicht. Sie geben auf Anfrage Auskünfte und stellen die erforderlichen Berichte und Dokumente zur Verfügung. Die KESB untersteht der Schweigepflicht und hat keine gesetzliche Zusammenarbeits- oder Auskunftspflicht. Eine Zusammenarbeit mit der KESB ist allerdings anzustreben. Die Fachorganisation kann bei der KESB den Stand eines Verfahrens nachfragen. Die Entbindung von der Schweigepflicht durch die Eltern ermöglicht die Kommunikation zwischen der KESB und anderen Fachorganisationen.

4 ÜBERGEORDNETE PRAKTISCHE HINWEISE

In der Aufarbeitung problematisch verlaufener Fälle mit Kindeswohlgefährdung wird immer wieder auf Verzerrungen in der Urteilsbildung hingewiesen.¹⁹ Häufig wird ein einmal gefasster Ersteindruck von der Familie nicht mehr hinterfragt. Die Haltung, dass in der Regel die Familie die wichtigste Akteurin ist, um das Wohl des Kindes wieder nachhaltig positiv verändern zu können, trägt dazu bei, die Familie als Ressource zu sehen und entsprechend mit ihr nach Lösungen zu suchen. Auch die Haltung, dass sowohl die Eltern als auch die Fachpersonen im Grunde genommen das Beste für das Kind wollen, hilft eine Brücke zu bauen und bildet die Basis für positive Veränderungen. **Das Hinterfragen der eigenen Haltung ist im Kindesschutz daher von besonderer Bedeutung.**

Im Kindesschutz gilt das Vier-Augen-Prinzip (wenigstens). Dazu gehören etwa der Austausch im Team und mit Vorgesetzten, die Vernetzung mit weiteren Fachpersonen sowie allenfalls der Zuzug weiterer fachlicher Unterstützung.

Zudem ist die Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen stets zu prüfen und zu berücksichtigen. **Der Einbezug fördert entscheidend die Chancen auf positive Veränderungen und stärkt die Selbstwirksamkeit der Betroffenen.**

4.1 AUSTAUSCH, VERNETZUNG UND FACHLICHE UNTERSTÜTZUNG

Die eigene Wahrnehmung sollte in der Regel im Austausch mit anderen Fachpersonen überprüft werden, denn ungünstige Entwicklungen und Kindeswohlgefährdungen sind komplex und haben auch auf Fachpersonen eine emotionale Wirkung. Auch für die Erfassung der Gesamtsituation, die Einschätzung und den Entscheid zum weiteren Vorgehen gilt: Bleiben Sie nicht alleine und holen Sie sich frühzeitig Unterstützung!

Sowohl die Art und Weise des Austauschs wie auch der Zeitpunkt können – abhängig von der Situation, dem beruflichen Kontext, den eigenen beruflichen Möglichkeiten – unterschiedlich und auch wiederholt angezeigt sein. Hierfür kommen verschiedene Möglichkeiten in Frage:

Kollegial austauschen und sich vernetzen

In der Regel empfiehlt sich in einem ersten Schritt der kollegiale Austausch im Team und die Vernetzung mit Fachpersonen, die in einem anderen Kontext mit dem Kind oder den Eltern in Kontakt sind und somit eine wertvolle bis notwendige ergänzende Perspektive einbringen können. **Für den Informationsaustausch mit Fachpersonen anderer Organisationen ist in der Regel das Einverständnis der Eltern bzw. des urteilsfähigen Kindes einzuholen. Weiter besteht die Möglichkeit, eine Situation anonymisiert mit Fachpersonen auszutauschen (in Interventionsgruppen oder auch im interprofessionellen Austausch).** Je nach Situation und internen Handlungsabläufen ist zudem der Austausch mit der vorgesetzten Person angezeigt.

Externe Fachberatung (und Supervision)

Je nach internen Unterstützungsmöglichkeiten und je nach Einschätzung zum Einzelfall kann eine externe Fachberatung (eher) angezeigt sein zur Erhöhung der Sicherheit bei der Einschätzung oder zur Beratung zum weiteren Vorgehen.

Angebote im Kanton St.Gallen sind:

-  **Kinderschutzzentrum – Beratung**
-  **Regionale Fallberatung Kindesschutz**
(Anmeldung über Kinderschutzzentrum)
-  **Ostschweizer Kinderspital, Beratung zur Dringlichkeit einer ärztlichen Untersuchung, Tel. 0900 144 100**
(Interdisziplinärer Notfall: Tel. 071 243 71 11)

Allenfalls können auch Fall-Supervisionen im Team oder Einzel-Supervisionen zur Reflexion genutzt werden.

¹⁹ Munro, E. (1999). Common errors of reasoning in child protection work. Child Abuse & Neglect, 23(8), 745–758.

4 ÜBERGEORDNETE PRAKTISCHE HINWEISE

Kontaktaufnahme mit der KESB

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung ist umgehend die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)** oder bei Gefahr um Leib und Leben die Polizei zu kontaktieren. Mit der KESB können Fälle auch zu einem frühen Zeitpunkt anonymisiert besprochen werden. Bei unklaren Situationen, die nicht als akut eingeschätzt werden, empfiehlt sich in der Regel eine Fachberatung durch das Kinderschutzzentrum oder durch die Fallberatung Kinderschutz.

4.2 BETEILIGUNG DER ELTERN, KINDER UND JUGENDLICHEN

Die Chancen für positive Veränderungen sind in der Regel dann am besten, wenn diese Veränderungen von den Betroffenen und ihren Angehörigen als sinnvoll erachtet werden und sie aktiv einen Beitrag zur Verbesserung leisten können. Die Kooperation mit den Eltern sowie der alters- und entwicklungs-mässig bestmögliche Einbezug der Kinder und Jugendlichen sind daher zentral für einen wirksamen Kinderschutz.

4.2.1 BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) gewährt dem Kind das Recht auf Partizipation. Dazu gehören die Meinungsäusserung und die Anhörung in allen Lebensbelangen, die das Kind betreffen. Dies umfasst verschiedene Formen der Beteiligung, wie z.B. das Recht auf Information, auf Anwesenheit, auf freie Meinungsbildung und -äusserung oder das Recht, gehört zu werden sowie das Recht auf Begleitung und/oder Vertretung.

Partizipation und damit das alters- und entwicklungs-mässig bestmögliche Mitwirken von Kindern und Jugendlichen stärkt deren Resilienz und Selbstwirksamkeit. Im Gespräch mit den Kindern kann deren Wille in die Überlegungen einbezogen und wann immer möglich ernst genommen werden. Sowohl Partizipation als auch die Achtung des Kindeswillens sind zentral für nachhaltige Veränderung im Kinderschutz.

Der Kindeswille entspricht im Idealfall dem Kindeswohl. Es gibt aber auch Situationen, in denen der Kindeswille dem Kindeswohl entgegenläuft oder die Beteiligung für das Kind beeinträchtigend oder schädigend sein kann. Das ist z.B. der Fall, wenn der Kindeswille von den Eltern massiv beeinflusst wird oder wenn es voraussichtlich zu einem Strafverfahren kommt und das Kind nicht dazu gebracht werden soll, zu erzählen, was ihm widerfahren ist.

Die Art des Einbezugs des Kindes ist zudem abhängig von dessen Alter. Ungefähr ab dem 3. Lebensjahr kann das Kind seine Präferenzen, Wünsche und Vorstellungen äussern. Ungefähr ab dem 4. Lebensjahr ist das Kind fähig, Fragen zu beurteilen, die es selbst betreffen und darüber zu sprechen.

- Prüfen Sie in jedem Einzelfall, wie und wann Kinder und Jugendliche an Prozessen im Kinderschutz beteiligt werden können.
- Den Willen und die Bedürfnisse des Kindes sollten Sie in Ihren Einschätzungen und Entscheidungen berücksichtigen.
- Beachten Sie Loyalitätskonflikte und Ambivalenzen und übertragen Sie dem Kind nicht die Verantwortung für Entscheidungen über das Handeln von Ihnen als Fachperson.
- Stärken Sie das Kind, indem Sie es über das Vorgehen informieren und die Schritte, wenn möglich, mit ihm absprechen. Sie vermeiden dadurch, dass es erneut in eine Opferrolle gerät, in der es das Geschehen nicht beeinflussen kann.

4 ÜBERGEORDNETE PRAKTISCHE HINWEISE

- Informieren Sie das Kind, dass Sie als Fachperson bei einer erheblichen Gefährdung (einschliesslich Selbstgefährdung) unter Umständen auch gegen den Willen des Kindes intervenieren müssen. Und informieren Sie es, wenn Sie diesen Schritt machen.

Das Recht des Kindes auf Anhörung

4.2.2 BETEILIGUNG DER ELTERN BZW. ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

In der Regel ist es den Eltern wichtig, dass es ihren Kindern gut geht. Manchmal können sie aber nicht adäquat auf ihre Bedürfnisse eingehen. **Die Energie sollte primär in den Aufbau einer vertrauensvollen und echten Kooperation mit den Eltern investiert werden, um diese bei der Suche und Umsetzung von Veränderungsschritten zum Schutz ihres Kindes zu unterstützen.**

Zögern Sie nicht, die Eltern zeitnah einzubeziehen und auf konkretes Verhalten anzusprechen, es sei denn, die Sicherheit des Kindes, der oder des Jugendlichen oder die Beweisführung in einem allfälligen strafrechtlichen Verfahren könnte dadurch gefährdet sein. Bereiten Sie das Gespräch vor, allenfalls mit fachlicher Unterstützung.

Begegnen Sie den Eltern mit einer respektvollen, wertschätzenden Haltung:

- Versuchen Sie zu verstehen, weshalb sich die Eltern in einer bestimmten Weise verhalten und fragen Sie die Eltern nach ihrer eigenen Problemdefinition und nach ihren Lösungsvorschlägen.
- Zeigen Sie den Eltern auf, worin die Beeinträchtigung oder Gefährdung des Kindes liegt, welche Folgen diese für ihr Kind hat und was sich konkret und in welcher Zeit verändern muss.
- Vermitteln Sie, dass oftmals eine Verhaltensänderung der Eltern der Schlüssel zu einer Verhaltensänderung bei ihrem Kind ist.

Fokussieren Sie im Kontakt mit den Eltern immer wieder auf das gemeinsame Ziel, dem Wohlergehen des Kindes:

- Zunächst muss Orientierung und Vertrauen hergestellt werden. Stellen Sie sicher, dass die Eltern Ihre Rolle als Fachperson verstehen. Berücksichtigen Sie, dass die Eltern möglicherweise Institutionen, Zuständigkeiten, Abläufe und Verfahren nicht gut kennen.
- Schaffen Sie die Voraussetzungen, dass Eltern, die Deutsch nicht als Erstsprache sprechen, sich persönlich und differenziert zu ihrer Problemsicht sowie zu Lösungsstrategien äussern können und Ihre Einschätzungen genau verstehen. Ziehen Sie bei Bedarf Dolmetscherdienste hinzu.
- Knüpfen Sie auch an Kompetenzen und Ressourcen der Eltern an und fragen Sie die Eltern nach ihren eigenen Lösungsvorschlägen.
- Ziehen Sie allenfalls auch weitere relevante Bezugspersonen und Familienangehörige mit ein.
- Suchen Sie nach konkreten und realistischen Veränderungszielen, die zeitnah eine zumindest kleine Verbesserung erfahrbar machen und Erfolgserlebnisse ermöglichen.
- Intervenieren Sie nur in Ausnahmefällen, falls nötig gegen den Willen der Erziehungsberechtigten, aber in der Regel nicht ohne deren Wissen. Von diesem Grundsatz ist abzusehen, wenn Sie von den Eltern bedroht werden oder wenn Sie vermuten, dass die Information zu einer erheblichen Gewaltanwendung gegenüber dem Kind führt.

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

In diesem Kapitel sind praktische Hinweise für ein strukturiertes Vorgehen bei (vermuteter) ungünstiger Entwicklung bzw. Kindeswohlgefährdung entlang von fünf Phasen beschrieben. Im Fokus stehen das Erkennen, Einschätzen und Entscheiden über das weitere Vorgehen.

Oft geraten Fachpersonen unter Druck und handeln übereilt, ohne vorgängig sorgfältig Fakten und Vermutungen zu trennen, die Gesamtsituation zu betrachten sowie konkrete und realistische Veränderungsziele zu formulieren. Dabei kann der Blick auf das Kind und den langfristigen Schutz verloren gehen.

Achten Sie darauf, dass Sicherheit, Grundversorgung und Rechte der Kinder und Jugendlichen gewährleistet sind. Streben Sie bestmögliche Lösungen an. Hilfreich ist die Frage, ob durch eine Intervention die Situation des Kindes verbessert, verschlechtert oder vorläufig zumindest stabilisiert werden kann.

Die Phasen sind unter Umständen nicht in der Abfolge von 1 bis 5 zu durchschreiten. Jeder Fall ist einmalig, weshalb eine Fachperson gegebenenfalls in einer bestimmten Phase einsteigt oder einzelne Phasen immer wieder durchschritten werden. **Die erste Einschätzung ist eine Momentaufnahme, die in der Regel nach einer gewissen Zeit zu überprüfen ist. Der Verlauf und die Wirkung allfälliger Unterstützungsleistungen sollen zu einer Verbesserung für das Kind führen und sind regelmässig zu reflektieren.**

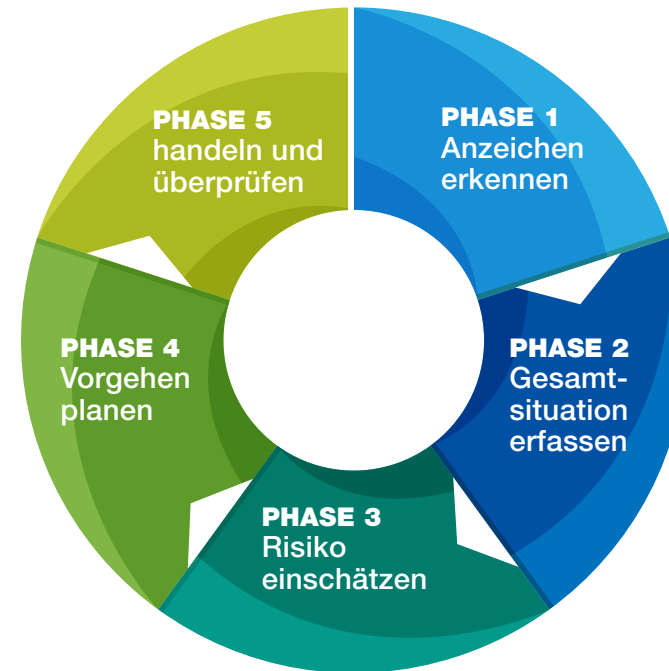


Abbildung 5: Darstellung zu den Phasen eines strukturierten Vorgehens im Kinderschutz

Obwohl es typische Risikokonstellationen gibt, ist jede Ausgangslage einzigartig und bedingt deshalb eine sorgfältige Auslegung der Gesamtsituation, einer Einschätzung und entsprechender weiterer Schritte. Umso hilfreicher sind Arbeitsinstrumente, die Orientierung im Vorgehen bieten. Für den praktischen Umgang mit ungünstigen Entwicklungen bzw. Kindeswohlgefährdung sind organisationsinterne Leitlinien, in denen Zuständigkeiten, Abläufe, Kommunikation und Entscheidungskompetenzen geklärt sind, eine wichtige Orientierungshilfe. Der vorliegende Leitfaden bildet eine solche Grundlage oder Ergänzung dazu.

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

5.1 PHASE 1: ANZEICHEN ERKENNEN

Der erste Schritt besteht darin, mögliche Anzeichen für eine ungünstige Entwicklung oder Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und ernst zu nehmen, ohne voreilige Schüsse zu ziehen. In dieser Phase erfolgt eine erste Grobeinschätzung, ob eine weitere Auslegung zur Gesamtsituation oder allenfalls Sofortmassnahmen nötig sind.

5.1.1 ANZEICHEN WAHRNEHMEN UND ERNST NEHMEN

Nehmen Sie Anzeichen im Verhalten und der Erscheinung von Kindern und deren Eltern, die auf eine für das Kind ungünstige Entwicklung hindeuten können, wahr und ernst. Anzeichen können vielfältig sein und sich auf körperlicher, emotionaler, psychischer, kognitiver oder sozialer Ebene zeigen. Ziehen Sie dabei keine voreiligen Schlüsse. In manchen Fällen treten Anzeichen auf, ohne dass ein gefährdendes Handeln oder Unterlassen zugrunde liegt. Zwar kann z.B. eine verzögerte Sprachentwicklung auf Vernachlässigung, mangelnde Förderung oder Belastungen hinweisen, jedoch ist eine solche häufig auch auf andere, nicht gefährdende Faktoren zurückzuführen. Trotzdem kann Unterstützung angezeigt sein, damit sich das Kind seinen Bedürfnissen und Potentialen entsprechend gut entwickeln kann. Wenn Anhaltspunkte allerdings nicht eingeordnet werden können, könnten sie möglicherweise die Folge von Gewalterfahrungen und Vernachlässigung sein. Kann das Verhalten eines Kindes nicht verstanden oder erklärt werden, lohnt sich die Frage, ob dem Verhalten Gewalt zugrunde liegen könnte.

Verschiedene Fachpersonen können verschiedene Anzeichen aus verschiedenen Blickwinkeln wahrnehmen. Gerade deshalb ist der Austausch mit weiteren Fachpersonen zentral.

So können z.B. in einer Kinderarztpraxis Hämatome erkannt werden, nicht jedoch abnehmende Schulleistungen. Wenn sich Kinder und Jugendliche Ihnen direkt anvertrauen, beachten Sie nachfolgende Hinweise:

Wenn sich Kinder und Jugendliche anvertrauen:

- Hören Sie gut zu, aber fragen Sie sie nicht zu konkreten Vorkommnissen oder Handlungen aus. Wahrheitsfindung und Ermittlung ist allein Sache der Untersuchungsbehörden.
- Fragen Sie nur so viel nach, wie zur Erfüllung Ihrer Aufgabe bzw. Rolle nötig ist.
- Erkundigen Sie sich nach dem Veränderungsanliegen und der Befindlichkeit des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen.
- Loben Sie das Kind für seinen Mut und bedanken Sie sich für sein Vertrauen.
- Bleiben Sie nicht alleine und holen Sie sich frühzeitig Unterstützung.
- Machen Sie transparent, mit wem gesprochen wird und welche Schritte mit welchem Ziel unternommen werden.
- Machen Sie nur Zusagen, die sie auch garantiert einhalten können.
- Teilen Sie dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen mit, wann und warum Sie sich zum Schutz für das Kind und zum eigenen Schutz selbst Unterstützung holen und verpflichtet sind, die vorgesetzte Stelle zu informieren.
- Bleiben Sie Ansprechperson und mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen in Kontakt.
- Informieren Sie, wo sich das Kind oder die bzw. der Jugendliche im Notfall hinwenden kann und vereinbaren Sie bei Bedarf einen Notfallplan.

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

5.1.2 MÖGLICHE ANZEICHEN BEIM KIND²⁰

Körperliche Erscheinung des Kindes

- chronische Unter- oder Fehlernährung;
- andauernd unversorgte Wunden;
- chronische Müdigkeit;
- wiederholt nicht witterungsgemässe Kleidung;
- Hämatome oder Knochenbrüche, die auf Misshandlung hindeuten;
- körperliche und motorische Entwicklungsverzögerungen.

Kognitive Erscheinung des Kindes

- Kind kann seine intellektuellen Möglichkeiten seit etwa drei Monaten deutlich nicht in Schulleistungen umsetzen;
- Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen;
- Konzentrationsschwäche;
- Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung;
- eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize.

Verhaltensauffälligkeiten des Kindes

- wiederholtes Zuspätkommen in Schule, nicht in die Schule kommen, von der Schule weglaufen oder nicht nach Hause gehen (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen);
- von zu Hause weglaufen;
- Kind hat permanent Mühe, sich sozial in eine Peergruppe zu integrieren, sehr häufig Konflikte oder häufig Gefühle, nicht akzeptiert zu sein;
- depressive Reaktionen, Apathie, Suizidalität;

- distanzloses Verhalten, Berührungsangst;
- Schlafstörungen;
- Essensstörungen;
- Einnässen, Einkoten;
- Selbstverletzung, Selbstgefährdung;
- sexuelle Übergriffe auf andere Kinder;
- Konsum psychoaktiver Substanzen;
- aggressives Verhalten;
- delinquentes Verhalten.

 **Bei Säuglingen und Kleinkindern: «Schutz- und Risikofaktoren in der frühen Kindheit»**

5.1.3 EIGENE GEFÜHLE WAHRNEHMEN UND ERNST NEHMEN

Das wiederkehrende oder bleibende Gefühl, dass mit dem Kind etwas nicht stimmen könnte, ist auch ohne beobachtete Anzeichen Anlass genug, sich mit einer anderen Person auszutauschen. Der eigene Körper reagiert in der Regel mit körperlichen Signalen, bevor wir eine Situation bewusst wahrnehmen. Jede Wahrnehmung ist «okay». Wenn eine Unsicherheit wieder verfliegt, ist das ebenfalls legitim. Bleibt sie jedoch oder tritt eine Unsicherheit immer wieder auf, dann nehmen Sie diese ernst und tauschen Sie sich mit einer anderen Fachperson aus. Die eigenen Empfindungen bei Konfrontation mit Gewalt haben oft mit eigenen Erfahrungen und Vorstellungen zu tun. Sich dies bewusst zu machen, ist wichtig bei der Einordnung von Beobachtungen und Hinweisen.

²⁰ Nicht abschliessende Auflistung in Anlehnung an Kinderschutz Schweiz (Hrsg. 2020), Hauri, Andrea und Zingaro, Marco. Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich. Bern: Kinderschutz Schweiz, 2. überarbeitete Auflage (Publikation im November 2020).

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

5.1.4 HINWEISE UND BEOBACHTUNGEN DOKUMENTIEREN

In allen Phasen bildet die sorgfältige Dokumentation durch Fachpersonen eine wesentliche Grundlage für allfällige Unterstützungsprozesse. Dokumentieren Sie deshalb:

- Hinweise, Beobachtungen, Äusserungen und Kontext mit Datum (Aussagen allenfalls auch im Wortlaut und je nachdem auf Schweizerdeutsch);
- die Informationsquelle (eigene Beobachtungen, Beobachtung Dritter, Hinweise von Kindern und Jugendlichen);
- was Fakten und was Vermutungen und Interpretationen sind (dazu kann auch nachfolgende Begriffsdifferenzierung zu Hilfe genommen werden).

5.1.5 IRRITATION, VERMUTUNG, VAGER ODER BEGRÜNDETER VERDACHT?

Eine genaue Beschreibung von dem, was gefühlt, vermutet oder effektiv gesehen wird, hilft bereits, eine Einstufung vorzunehmen, wie wahrscheinlich die vorhandenen Informationen mit einer ungünstigen Entwicklung bzw. Kindeswohlgefährdung in Verbindung gebracht werden können:

5.1.6 OPTIONEN AUFGRUND DER ERSTEINSCHÄTZUNG

– keine weiteren Schritte

Ergibt eine erste Einordnung der Situation, dass lediglich eine Irritation vorliegt, sich für das Verhalten jedoch gute Gründe finden, kann von weiteren Schritten abgesehen werden. Trotzdem können Sie die Situation noch im Team besprechen, ihre Wahrnehmung überprüfen und die Irritation einordnen.

– weiter zu Phase 2: Gesamtsituation erfassen

Kommt zu einer Irritation ein komisches Gefühl hinzu (vage Vermutung), soll zu Phase 2 übergegangen werden. Dasselbe gilt für einen vagen oder begründeten Verdacht.

– Notwendigkeit von Sofortmassnahmen prüfen

Gibt es Anzeichen für eine akute Kindeswohlgefährdung (siehe nächster Abschnitt), sind Sofortmassnahmen (siehe Abschnitt 5.4 «Phase 4: Vorgehen planen») zu prüfen. Die Prüfung von Sofortmassnahmen ist auch in jeder weiteren Phase notwendig, wenn erhebliche neue Informationen, die auf eine akute Kindeswohlgefährdung hinweisen, bekannt werden.



Abbildung 6: Darstellung in Anlehnung an Limita (2016). Vermutung oder Verdacht?

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

5.1.7 ANHALTSPUNKTE FÜR AKUTE KINDESWOHL-GEFÄHRDUNG UND SOFORTMASSNAHMEN

In Fällen akuter Gefährdung gibt es Anhaltspunkte²¹, die darauf hindeuten, dass sofort gehandelt werden muss.

Deutliche Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von Sofortmassnahmen sind z.B., dass:

- das Kind zurzeit erheblich körperlich misshandelt oder sexuell ausgebeutet wird oder dass es in den nächsten Stunden oder Tagen (erneut) dazu kommen wird;
- das Kind aufgrund von Vernachlässigung zurzeit oder in den nächsten Stunden oder Tagen an Leib und Leben bedroht ist;
- eine Betreuungsperson der Fachperson verweigert, das Kind zu sehen oder der Aufenthaltsort des Kindes unbekannt ist oder es Anhaltspunkte gibt, dass das Kind in den nächsten Tagen gegen seinen Willen an einen unbekannten Ort gebracht wird;
- sich das Kind selbst erheblich gefährden und z.B. Suizid begehen könnte oder das Kind sich weigert, nach Hause zu gehen oder eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt ist.

Säuglinge und kleine Kinder sind schneller akut gefährdet als ältere Kinder. Sofortmassnahmen müssen daher früh geprüft und bei Bedarf umgehend umgesetzt werden. Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung ist zu prüfen, wie der Schutz am besten und schnellsten sichergestellt werden kann. Meistens ist dazu die KESB zu informieren. Sind Kinder in akuter Gefahr oder an Leib und Leben bedroht und ist ein Handeln sehr schnell notwendig, ist der Polizei notruf zu kontaktieren. Je nach Situation können auch andere Sofortmassnahmen angezeigt sein.

5.1.8 SOFORTMASSNAHMEN

Sofortmassnahmen können für das Kind und/oder dessen Umfeld angezeigt sein (siehe Abschnitt 6.3 «Kontakte für Hilfe in Notsituationen»).

Beispiele für Sofortmassnahmen für Kinder und Jugendliche:

- Betreuung durch verlässliche, verfügbare und vertraute Bezugsperson sicherstellen;
- umgehende Meldung an die KESB, die bei Bedarf vorsorgliche Massnahmen anordnet;
- Schutz, z.B. im Rahmen einer Notunterkunft für Kinder und Jugendliche (siehe Abschnitt 6.4 «Spezifische Angebote»);
- ärztliche Untersuchung und medizinische Soforthilfe (siehe Abschnitt 6.4 «Spezifische Angebote»);
- Notfallpsychiatrische und -psychologische Unterstützung.

Beispiele für Sofortmassnahmen für das Umfeld:

- Entlastung für Eltern durch zusätzliche Betreuung;
- psychiatrische oder medizinische Hilfe für einen Elternteil;
- Frauenhausaufenthalt für Mutter und Kinder;
- Sofortmassnahmen für andere gefährdete Kinder und Jugendliche;
- Ausarbeitung eines Notfallplans (einschliesslich erreichbare Anlaufstellen).

²¹ Hauri, Andrea; Jud, Andreas; Lättsch, David & Rosch, Daniel (2021): Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis. Berner Fachhochschule und Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Siehe dazu auch die altersspezifischen Ankerbeispiele auf S. 150–165.

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

Sofortmassnahmen bei Verdacht auf eine Straftat:

- Vermeiden Sie eine Konfrontation mit der mutmasslichen Täterin bzw. dem mutmasslichen Täter.
- Hören Sie dem Kind zu, aber fragen Sie es nicht aus. Eine «Vorbefragung» durch Sie kann das Aussageverhalten des Kindes bei der polizeilichen Befragung beeinflussen und ist nicht zulässig.
- Als Fachperson sollten Sie Äusserungen des Kindes möglichst wortgetreu und unter Umständen auch auf Schweizerdeutsch schriftlich festhalten (dabei zwischen Fakten und Interpretationen unterscheiden).
- Eltern können gebeten werden, in einem sogenannten Wortprotokoll festzuhalten, was ihnen die Kinder erzählt haben.
- Stellen Sie den Schutz des Kindes sowie seiner Betreuung und Begleitung sicher.
- Nehmen Sie Kontakt mit dem Kinderschutzzentrum oder der KESB auf, um das Vorgehen abzusprechen.
- Falls vermutete sexuelle Gewalt weniger als 72 Stunden zurückliegt, muss zeitnah durch eine spezialisierte Fachperson am Ostschweizer Kinderspital eine Untersuchung erfolgen. Zudem können Sie allfällige weitere Spuren sichern, indem Sie die zur vermuteten Tatzeit getragene Kleidung des Kindes in einer sauberen Papiertasche aufbewahren.
- Beachten Sie die Hinweise unter «Indikationen für eine Strafanzeige» in Abschnitt 5.4.4 «Indikationen und Kriterien für das weitere Vorgehen» und Abschnitt 5.5.6 «Strafanzeige».

In Krisensituationen entsteht oft eine grosse Dynamik. Das Sicherstellen einer verlässlichen Betreuung und das Wiederherstellen von Normalität im Alltag können ebenfalls Sofortmassnahmen sein. Es soll auch – insbesondere bei Interventionen – auf Stabilität, Kontinuität und Normalität geachtet werden.

5.2 PHASE 2: GESAMTSITUATION ERFASSEN

Eine sorgfältige Auslegeordnung zur Lebenslage des Kindes, der oder des Jugendlichen ist vorzunehmen, bevor eine Gefährdung beurteilt und das weitere Vorgehen geplant und umgesetzt wird. Dazu gehört eine Auslegeordnung zu Risiko- und Schutzfaktoren beim Kind und in seinem unmittelbaren Umfeld. Oft müssen wenige Informationen für eine erste Einschätzung ausreichen.

5.2.1 INFORMATIONEN ZUSAMMENTRAGEN

Holen Sie genügend Informationen ein, aber nur so viele, wie für eine Einschätzung der Situation notwendig sind. Von Fachpersonen (z.B. der Schule oder in Kindertagesstätten) ist keine umfassende Kindeswohlklärung gefordert, wie es der Auftrag der KESB ist. **Wahrheitsfindung und Ermittlung sind alleine Aufgaben der Strafverfolgungsbehörde. Wenn Sie Kenntnis von möglicherweise strafrechtlich relevanten Handlungen erlangen, lassen Sie sich beraten.**

Tragen Sie vorhandene Informationen zusammen über:

- persönliche Angaben, Lebensumstände, Familiensituation;
- Befindlichkeit und Anliegen des Kindes;
- Entwicklungsstand des Kindes;
- Erziehungsvorstellungen und Werte der Eltern;
- Risikofaktoren;
- Schutzfaktoren;
- Problembewusstsein sowie Kooperations- und Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungsberechtigten.

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

Ausserdem kann die Beantwortung nachfolgender Fragen bei der Auslegeordnung hilfreich sein:

- Was ist die Situation? Was ist passiert? Wo und wann ist es passiert?
- Wen betrifft die Situation (direkt, indirekt)?
- Wie ist die Situation entstanden? Seit wann besteht sie?
- Ist die Situation ein Problem? Warum ist sie ein Problem?
- Wer ist involviert? Was wurde bisher unternommen?
Mit welchen Ergebnissen?
- Woher kommen die Informationen? Was sind Fakten und was Vermutungen?

Wenn das Einholen zusätzlicher Informationen weitere Schritte bedingt (z.B. ein Gespräch mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erziehungsberechtigten oder der Austausch mit Fachpersonen anderer Bereiche), sollten Sie zunächst für sich eine Ersteinschätzung aufgrund der vorhandenen Informationen vornehmen.

5.2.2 SCHUTZ- UND RISIKOFAKTOREN AUSLEGEN

Bei der Einschätzung der Situation von Kindern und Jugendlichen wird der Blick nicht nur auf bereits eingetretene Beeinträchtigungen und Schädigungen gelegt, sondern es erfolgt auch eine Prognose im Rahmen einer Risikoeinschätzung. Für eine solche Prognose wird auf wissenschaftliche Erkenntnisse über Risiko- und Schutzfaktoren zurückgegriffen.

Ein Risikofaktor ist ein Merkmal, das mit einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit verbunden ist, dass es in Zukunft zu einer ungünstigen Entwicklung und Kindeswohlgefährdung kommen wird. Schutzfaktoren sind mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit belegt, eine gesunde Entwicklung zu begünstigen. Es darf jedoch keine Kausalität angenommen werden. So sind z.B. Kinder mit einer körperlichen Behinderung häufiger gefährdet, mitunter weil sie hohe Anforderungen an ihre Betreuungspersonen stellen. Dennoch gelingt vielen Eltern eine angemessene und liebevolle Betreuung von Kindern mit Behinderung. Vorhandene Schutzfaktoren sollen gefördert und Risikofaktoren verringert werden, auch wenn nicht alle Faktoren im gleichen Mass schützen oder gleich bedrohlich sind. Schliesslich ist zu beachten, dass gewisse Anzeichen nicht als Schutz- oder Risikofaktoren zu verstehen sind, die aber einen allgemeinen Hinweis geben können, um möglichen Risiko- und Schutzfaktoren nachzugehen (siehe Abschnitt 5.1.2 «Mögliche Anzeichen beim Kind»). Bei erheblicher Kindeswohlgefährdung überwiegen die Risiken, aber die Schutzfaktoren sind von Bedeutung bei der Planung und Ausgestaltung von Unterstützungsprozessen. **Schutz- und Risikofaktoren sollen auf den Ebenen Kinder und Jugendliche, Eltern und Eltern-Kind-Interaktion sowie im weiteren Umfeld erkannt werden.**

Abbildung 7: «Schutz- und Risikofaktoren und Wechselwirkungen», siehe Folgeseite

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

Machen Sie eine Auslegeordnung zu den Schutz- und Risikofaktoren. Wo sehen Sie Belastungen und wo Ressourcen? Differenzieren Sie auch hier, welche Faktoren tatsächlich vorliegen und welche Faktoren Sie vermuten. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über einige allgemeine Schutz- und Risikofaktoren.



Abbildung 7: Darstellung zu Schutz- und Risikofaktoren und Wechselwirkungen

5.2.3 ÜBERSICHT SCHUTZFAKTOREN²²

Schutzfaktoren beim Kind

- positives (einfaches, ausgeglichenes) Temperament;
- hohes Selbstwertgefühl;
- gute Fähigkeit zur Emotionsregulation bzw. Impuls- und Bedürfniskontrolle;
- hohe Selbstwirksamkeitserwartung (z.B. Glaube, selbst etwas bewirken und auch in schwierigen Situationen selbstständig handeln zu können);
- Kind hat wenigstens eine enge Freundin oder einen engen Freund (mittlere Kindheit/Jugend);
- tragende, verlässliche emotionale Beziehung eines Kindes zu einem bzw. einer nicht misshandelnden/vernachlässigenden Elternteil bzw. Bezugsperson;
- gute schulische Leistungen.

Schutzfaktoren bei den Eltern

- positives, feinfühliges und dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes angemessenes Erziehungsverhalten;
- hohe Kontinuität der Betreuungspersonen;
- hohe Beziehungsqualität in Partnerschaft/Ehe (konstruktive Art, Konflikte zu lösen, harmonische Beziehung);
- familiäre Stabilität;
- ausgeprägte soziale Unterstützung der Eltern.

Bei Säuglingen und Kleinkindern: «Schutz- und Risikofaktoren in der frühen Kindheit»

²² Nicht abschliessende Auflistung in Anlehnung an Kinderschutz Schweiz (Hrsg. 2020), Hauri, Andrea und Zingaro, Marco. Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich. Bern: Kinderschutz Schweiz, 2. überarbeitete Auflage.

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

5.2.4 ÜBERSICHT RISIKOFAKTOREN²³

Risikofaktoren beim Kind

- Verhaltensauffälligkeit;
- psychische Erkrankung;
- leicht reizbares oder teilnahmsloses Temperament;
- chronische Erkrankung, Behinderung;
- keine konstante Betreuungsperson vorhanden, zu der eine enge positive Beziehung besteht.

Risikofaktoren bei den Eltern

- frühere Meldungen an die KESB oder früheres Gefährdungsereignis, früherer Todesfall oder schwere Verletzung wegen Misshandlung bzw. Vernachlässigung in der Familie;
- Belastung durch ungenügende materielle Ressourcen und existenzielle Ängste;
- fehlende soziale Unterstützung;
- eigene Erfahrungen von Vernachlässigung bzw. Misshandlung in der Kindheit;
- Partnerschaftsgewalt;
- psychische Erkrankung eines Elternteils (einschliesslich Suchtmittelabhängigkeit), insbesondere unbehandelte, akute psychische Erkrankungen;
- ausgeprägte negative Emotionalität (leicht auszulösende, intensive Gefühle von Trauer, Niedergeschlagenheit oder Ärger);
- ausgeprägte Gefühle der Belastung, Hilfslosigkeit oder Überforderung angesichts der Erziehungsaufgaben;
- hohe Impulsivität;
- geringe Problemlösefertigkeiten;
- verzerrte Wahrnehmung des kindlichen Verhaltens (z.B. die Interpretation, das weinende Kind wolle die Mutter bzw. den Vater ärgern);

- ausgeprägte unrealistische Erwartungen gegenüber dem Kind, eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die Situation des Kindes;
- Anwendung drastischer Formen der Bestrafung;
- stark verzerrte Vorstellung der Eltern von ihrer Verantwortung;
- stark verringertes Selbstwertgefühl.

 **Bei Säuglingen und Kleinkindern: «Schutz- und Risikofaktoren in der frühen Kindheit»**

5.3 PHASE 3: RISIKO EINSCHÄTZEN

Auf Basis der Auslegeordnung zur Gesamtsituation (Phase 2) kann die Situation bewertet bzw. das Risiko für eine ungünstige Entwicklung und Kindeswohlgefährdung eingeschätzt werden.

5.3.1 RISIKO FÜR UNGÜNSTIGE ENTWICKLUNG UND KINDESWOHLGEFÄHRDUNG EINSCHÄTZEN

Die Einschätzung des Risikos für eine ungünstige Entwicklung bzw. Kindeswohlgefährdung ist eine Bewertung der in Phase 2 ausgelegten Gesamtsituation. Nachfolgende Fragen können Sie bei dieser Bewertung leiten:

- Was ist gut? Was funktioniert?
- Wie hoch ist das Risiko für eine Gefährdung? Wohin entwickelt es sich ohne Intervention?
- Wie sicher fühle ich mich in der Einschätzung? Wie zuverlässig sind die vorhandenen Informationen?
- Wie dringlich ist eine Lösung bzw. Bearbeitung? Was muss zuerst gelöst werden? Braucht es Sofortmassnahmen?

²³ Nicht abschliessende Auflistung in Anlehnung an Kinderschutz Schweiz (Hrsg. 2020), Hauri, Andrea und Zingaro, Marco. Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich. Bern: Kinderschutz Schweiz, 2. überarbeitete Auflage.

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

Um eine Prognose zum Risiko für eine ungünstige Entwicklung bzw. Kindeswohlgefährdung zu erstellen, müssen folgende Elemente abgewogen werden:

- die gegenwärtigen Lebensbedingungen des Kindes;
- die Ressourcen (Schutzfaktoren);
- die aktuellen Anzeichen für eine ungünstige Entwicklung oder Kindeswohlgefährdung und besondere Belastungen (Risikofaktoren).

In der Risikoeinschätzung sind Sie als Fachperson gefordert, die vorhandenen Informationen in eine Waagschale zu legen. Oft müssen Sie gewissermassen künstlich eine Grenze ziehen auf einem Kontinuum von mehr oder weniger schädigendem bzw. die gesunde Entwicklung des Kindes förderndem Verhalten von Eltern und Bezugspersonen. Dies hat immer unter Berücksichtigung der Einzigartigkeit jeder Situation und unter Berücksichtigung von vorhandenen Ressourcen und Belastungen zu erfolgen. **Da dies in der Regel für alle Fachpersonen anspruchsvoll ist, berücksichtigen Sie auch, wie sicher Sie sich in der Einschätzung fühlen.** Das «Bauchgefühl» und die Beurteilung der Zuverlässigkeit der vorhandenen Informationen spielen dabei mit hinein.

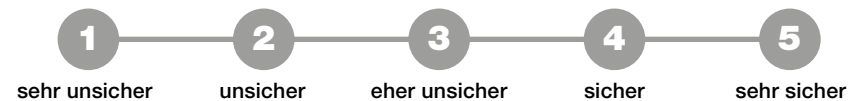
5.3.2 HILFSMITTEL ZUR RISIKOEINSCHÄTZUNG

Schätzen Sie einerseits das Risiko einer ungünstigen Entwicklung oder Kindeswohlgefährdung ein und bewerten Sie andererseits, wie sicher Sie sich in dieser Einschätzung fühlen.²⁴

Wie hoch schätzen Sie das Risiko für eine ungünstige Entwicklung bzw. Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung von Schutz- und Risikofaktoren für das Kind ein?



Wie sicher fühlen Sie sich in der Einschätzung, ob eine ungünstige Entwicklung bzw. Kindeswohlgefährdung vorliegt?



Die Kombination der beiden Werte führt Sie dazu, die Situation einer der vier Farben **Grün** (A), **Gelb** (B), **Orange** (C), oder **Rot** (D) zuzuordnen:

Sicherheit ▼	Risiko ►	1	2	3	4	5
1		B	B	C	C	C
2		B	B	C	C	C
3		B	B	C	C	C
4		A	A	D	D	D
5		A	A	D	D	D

Abbildung 8: Darstellung zur Risikoeinschätzung bzw. Kombination der Werte zu Risiko und Sicherheit

²⁴ Modell und Erläuterungen in Anlehnung an Kinderschutz Schweiz (Hrsg.), Hauri, Andrea und Zingaro, Marco (2020). Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich. Bern: Kinderschutz Schweiz, 2. überarbeitete Auflage.

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

Die gelben und orangen Ampelstände zeichnen sich durch Unsicherheit aus. Der Ampelstand kann sich nochmals verändern – je nachdem, wie weitere zentrale Grössen für eine Einschätzung beurteilt werden:

- **Veränderungs- und Kooperationsbereitschaft sowie -fähigkeit** der Erziehungsberechtigten für freiwillige Unterstützungsangebote;
- **eigene berufliche Möglichkeiten**, um die Erziehungsberechtigten in einer gesunden Entwicklung ihres Kindes zu unterstützen bzw. eine Gefährdung abzuwenden;
- **Dringlichkeit** bzw. ob verantwortet werden kann, zu warten und für weitere Unterstützung zu werben. Je jünger das Kind ist, desto schneller kann aufgrund seiner höheren Verletzlichkeit rasches Handeln notwendig sein.

In der nächsten Phase 4 findet sich dazu ein Entscheidungsbaum als Hilfsmittel. Wenn Sie zum Schluss kommen, dass ein (sehr) niedriges Risiko besteht und Sie sich (sehr) sicher in dieser Einschätzung sind, dann braucht es keine weiteren Schritte. In allen anderen Situationen geht es weiter mit der Phase 4.

5.4 PHASE 4: VORGEHEN PLANEN

Die Risikoeinschätzung zum Kindeswohl (Phase 3) bildet die Grundlage für Überlegungen dazu, wie die Gefährdung gelindert oder behoben werden bzw. wie die Situation verbessert werden kann, worin die Veränderungsziele bestehen und mit welchen Mitteln eine Veränderung herbeigeführt oder unterstützt werden kann. In Phase 4 wird das Vorgehen geplant, d. h. Veränderungsziele werden formuliert und Handlungsmöglichkeiten abgewogen.

5.4.1 VERÄNDERUNGSZIELE FORMULIEREN

Das weitere Vorgehen sollte zielgerichtet erfolgen. Die Eltern haben das Recht, dass Ihnen wertschätzend erklärt wird, was konkret sich verändern muss. Stellen Sie sich folgende Fragen und formulieren Sie realisier- und überprüfbare Veränderungsziele:

- Was muss unternommen werden, damit sich die Situation eines Kindes nicht weiter verschlechtert und in Phase 1 wenigstens stabil bleibt.
- Was muss sich verändern, damit sich die Situation in Richtung Grün bewegt? Welche Veränderung würde dem Kindeswohl am ehesten entsprechen?
- Wie können die Betroffenen und wie die Fachpersonen zu einer Veränderung beitragen? Welche Form der Unterstützung bedarf es?
- Welches sind die Ziele? Welches sind die Minimalziele? Wie kann die Zielerreichung überprüft werden?
- Wer muss bei der Lösung mitwirken? Wer trägt nicht zu einer Lösung bei?

Dies erfordert insbesondere in der Arbeit mit Familiensystemen und ihren Mitgliedern, bei denen sich ungünstige Entwicklungen bzw. Gefährdungen über einen längeren Zeitraum manifestiert haben, Bescheidenheit, Geduld und Wertschätzung der kleinen Schritte.

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

5.4.2 ÜBERBLICK HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

Auf Grundlage der Einschätzung zum Unterstützungsbedarf und der formulierten Veränderungsziele gilt es, die Handlungsmöglichkeiten abzuwägen und das weitere Vorgehen zu planen.

Im Wesentlichen können folgende Handlungsmöglichkeiten unterschieden werden:

- keine Unterstützung, evtl. Informationen über Hilfsmöglichkeiten;
- niederschwellige Information und Unterstützung;
- einvernehmliche, verbindliche Unterstützung;
- verbindliche Übergabe der Fallführung oder Fallzusammenarbeit mit geeigneter Stelle;
- Sofortmassnahmen;
- Meldung an die KESB;
- Strafanzeige;
- Verlauf weiter beobachten und Situation gegebenenfalls mit weiterer fachlicher Unterstützung neu einschätzen.

Im Folgenden finden Sie zwei Hilfsmittel für das Abwägen der Handlungsoptionen:

- einen Entscheidungsbaum, ausgehend von der Ampelfarbe, welche die Risikoeinschätzung ergab;
- eine Auflistung von Kriterien und Indikationen je Handlungsmöglichkeit.

5.4.3 ENTSCHEIDUNGSBAUM ZUM WEITEREN VORGEHEN

Nachfolgende Abbildung stellt das weitere Vorgehen nach der Risikoeinschätzung in Form eines Entscheidungsbaums grafisch dar:

Abbildung 9: «Entscheidungsbaum», siehe Folgeseite

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

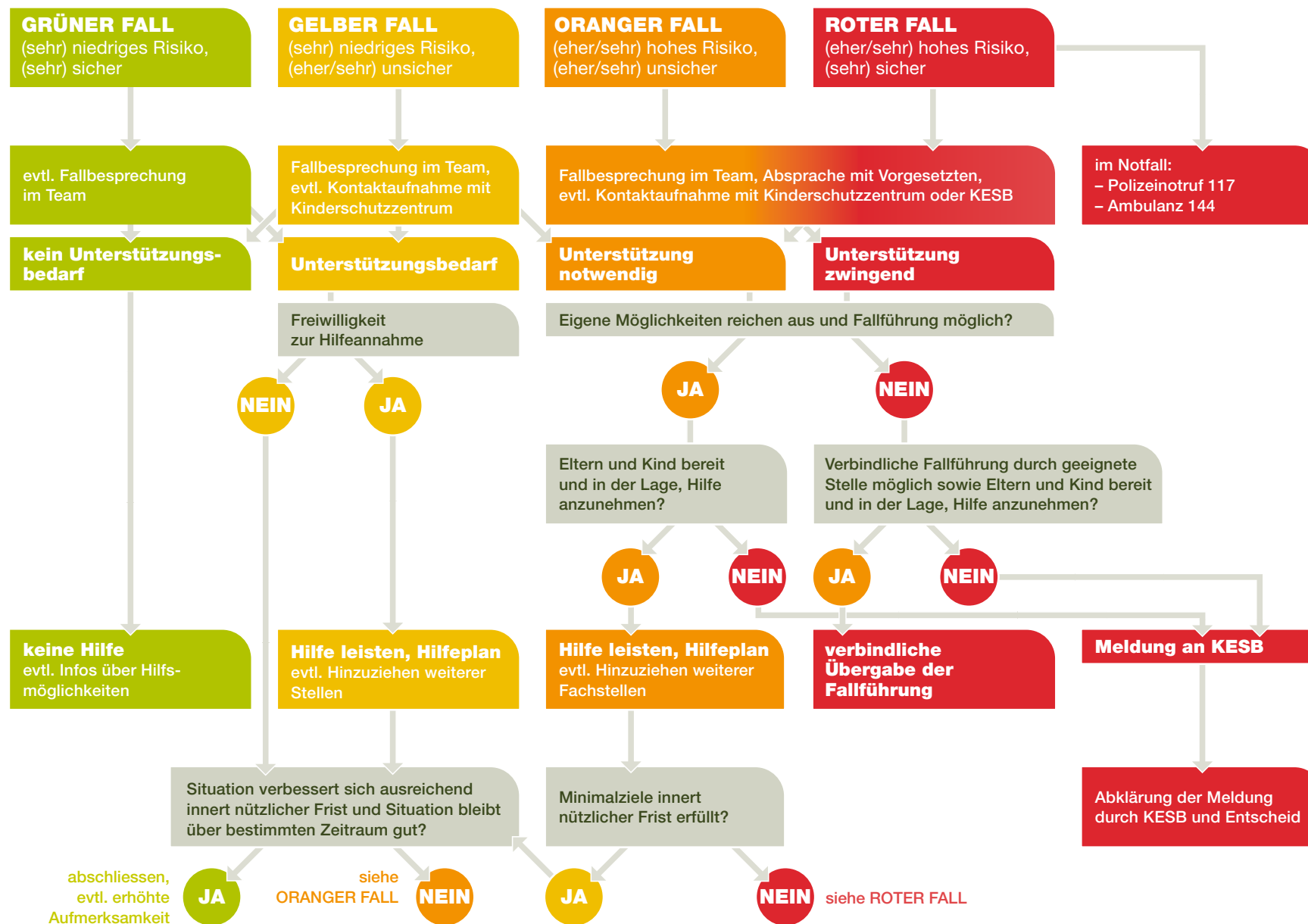


Abbildung 9: Darstellung in Anlehnung an Kinderschutz Schweiz (Hrsg. 2020), Hauri, Andrea und Zingaro, Marco. Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich. Bern: Kinderschutz Schweiz, 2. überarbeitete Auflage.

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

Grüner Fall – kein Unterstützungsbedarf

Wenn Sie das Risiko für eine ungünstige Entwicklung und Kindeswohlgefährdung als «niedrig» oder «sehr niedrig» einschätzen und sich bei dieser Einschätzung sicher oder sehr sicher fühlen, ist davon auszugehen, dass kein Unterstützungsbedarf besteht.

- Auch «grüne Situationen» können Sie im Team besprechen. So können Sie Ihre Wahrnehmung überprüfen und die Irritation einordnen sowie gemeinsam über das weitere Vorgehen bzw. einen Abschluss entscheiden.

Gelber Fall – Unterstützungsbedarf

Wenn Sie das Gefährdungspotenzial als «niedrig» oder «sehr niedrig» einschätzen und sich bei dieser Einschätzung sehr unsicher, unsicher oder eher unsicher fühlen, ist davon auszugehen, dass ein Unterstützungsbedarf vorliegt.

- Wenn Eltern und/oder Kind bereit sind, Hilfe anzunehmen, können Sie Ressourcen identifizieren und gemeinsam mit dem Kind und/oder den Erziehungsberechtigten den Unterstützungsprozess planen. Besprechen Sie den Fall im Team und entscheiden Sie gemeinsam über das weitere Vorgehen.
- Wenn Eltern und/oder Kind nicht bereit sind, Hilfe anzunehmen, ist es vermutlich nicht angezeigt, dass Sie gegen ihren Willen einen weiteren Schritt (z.B. Meldung an die KESB) vornehmen. Es empfiehlt sich, zu versuchen, mit den Eltern und dem Kind in Kontakt zu bleiben, ihnen Informationen über Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen und sie zu motivieren, zusätzliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Oranger Fall – Unterstützung notwendig

Wenn Sie das Gefährdungspotenzial als «eher hoch», «hoch» oder «sehr hoch» einschätzen und sich bei dieser Einschätzung sehr unsicher, unsicher oder eher unsicher fühlen, ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Unterstützungsbedarf besteht.

- In diesem Fall ist in einem nächsten Schritt einzuschätzen, ob und inwiefern Sie die nötige Hilfe im Rahmen Ihres beruflichen Auftrags und mit Ihren eigenen Hilfemöglichkeiten selbst erbringen bzw. Zugänge dazu erschliessen können oder ob es dafür weitergehende Massnahmen braucht.
- Können Sie die Hilfe selbst erbringen bzw. die Zugänge dazu erschliessen, stellt sich die Frage, ob Sie dazu bereit sind, die Fallführung für dieses Kind bzw. für diese Familie zu übernehmen. Falls nicht: Wer könnte die Fallführung übernehmen?
- Da die meisten Fälle sehr komplex sind, sollten Sie diese Einschätzung nicht alleine vornehmen. Eine Absprache im Team und mit Vorgesetzten ist unabdingbar. Sie können sich zudem beim Kinderschutzzentrum Beratung zuziehen (siehe Abschnitt 4.1 «Austausch, Vernetzung und fachliche Unterstützung»).
- Ein Fall sollte nicht längere Zeit im orangen Bereich liegen. Die Situation sollte sich innerhalb nützlicher Frist zu einem gelben Fall entwickeln. Legen Sie dafür eine Frist fest.

Wie gut ist es möglich, mit den eigenen beruflichen Möglichkeiten die ungünstige Situation für das Kind abzuwenden?



5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

- **Verbindliche Fallzusammenarbeit mit geeigneter Stelle oder Übernahme der Fallführung durch geeignete Stelle, wenn Ihre beruflichen Möglichkeiten nicht reichen:** Wenn Ihre Antwort «eher schlecht», «schlecht» oder «sehr schlecht» ist, reichen Ihre eigenen beruflichen Möglichkeiten nicht aus, um das Kindeswohl zu sichern. In diesem Fall sollten Sie prüfen, ob es weitere Stellen gibt, mit denen Sie sich vernetzen und zusammenarbeiten können. So kann sich z.B. eine Lehrperson mit der Schulsozialarbeit oder eine Hebamme mit der Mütter- und Väterberatung austauschen (siehe Abschnitt 3.7 «Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Datenschutz»). Es hängt von der konkreten Situation und von Ihrem beruflichen Kontext ab, wer dafür als geeignet erscheint. Es kann durchaus auch gegeben sein, sich mit mehreren Stellen zu vernetzen und allenfalls zusammenzuarbeiten. Im Fall einer Zusammenarbeit sind Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortung zu klären. Dazu gehört auch die Klärung der Fallführung. Mit verbindlicher Fallübernahme ist eine tatsächlich erfolgte und mit allen Beteiligten abgesprochene Übernahme der Fallverantwortung durch diese Stelle gemeint. Falls eine andere geeignete Stelle die Fallführung verbindlich übernimmt, ist es in der Verantwortung dieser Stelle, die weitere Entwicklung des Kindeswohls einzuschätzen und bei Bedarf eine Meldung an die KESB zu prüfen. Bleiben Sie auch in Kontakt mit der fallübernehmenden Stelle, wenn Sie weiterhin Kontakt mit dem Kind bzw. der Familie haben. Behalten auch Sie das Kindeswohl im Auge und tragen Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten und gemäss Absprache bezüglich Aufgaben und Verantwortung zur Stärkung von Ressourcen bei.
- **Meldung bei KESB einreichen, wenn Kindeswohl durch eigene berufliche Möglichkeiten oder durch Zusammenarbeit mit geeigneter Stelle nicht gesichert werden kann und keine verbindliche Fallübernahme durch eine geeignete Stelle erfolgt:** Reichen die vorhandenen beruflichen Möglichkeiten nicht und kann keine geeignete Stelle die Fallführung verbindlich übernehmen oder ist die Familie nicht bereit, mit dieser Stelle zusammenzuarbeiten, ist eine Meldung an die KESB einzureichen. Diesen Schritt sollten Sie vorgängig mit Ihrer bzw. Ihrem Vorgesetzten besprechen, zumal für Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben, auch eine Meldepflicht besteht.

Wenn Ihre Antwort «gut» oder «eher gut» ist, können Sie noch die folgende Frage beantworten:

Wie gut können Sie die verbindliche Fallführung für das Kind bzw. die Familie übernehmen?



- **Einvernehmliche Beratung und Unterstützung der Familie:** Wenn Ihre Antwort auf «gut» oder «eher gut» fällt, bedeutet dies, dass Sie die Fallführung übernehmen und die Familie im Rahmen einer freiwilligen bzw. einvernehmlichen Beratung oder Unterstützung begleiten können. Diesen Schritt sollten Sie vorher mit Ihrer bzw. Ihrem Vorgesetzten absprechen. Sie sollten in diesem Fall konkrete, umsetzbare und verbindliche Mindestanforderungen für die Gewährleistung des Kindeswohls mit den Eltern und dem Kind vereinbaren, d.h. Ziele, Indikatoren, Aufträge und eine Frist. Sollten Sie nach der definierten Frist zum Schluss kommen, das Kindeswohl sei nicht gesichert, so ist eine Meldung an die KESB angezeigt. Auch im Fall eines Abbruchs der freiwilligen Unterstützung durch die Eltern ist – bei ausgewiesenem erheblichem Handlungsbedarf – in der Regel eine Meldung einzureichen.
- **Meldung, wenn keine Fallführung möglich ist:** Wenn Ihre Antwort «schlecht», «eher schlecht» oder «sehr schlecht» ausfällt, ist in der Regel eine Meldung an die KESB einzureichen.

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

Roter Fall – Unterstützung zwingend

Wenn Sie das Gefährdungspotenzial als «eher hoch», «hoch» oder «sehr hoch» einschätzen und sich bei dieser Einschätzung sicher oder sehr sicher fühlen, ist davon auszugehen, dass das Kindeswohl gefährdet ist und es zwingend einer Unterstützung bedarf.

- In der Regel wird sich daraus nach Art. 314d ZGB die grundsätzliche Verpflichtung ergeben, eine Meldung an die KESB zu machen, sofern Sie die Gefährdung nicht im Rahmen Ihrer Tätigkeit verhindern können. Zur Prüfung, ob Sie dazu in der Lage sind oder nicht, beantworten Sie dieselben Fragen wie bei einem orangen Fall.
- Es ist wichtig zu beachten, dass mit zunehmendem Grad des Bedarfs an Hilfe oder der Gefährdung die Anforderungen an Ihre eigenen Hilfemöglichkeiten und an die Verbindlichkeit Ihrer Fallführung steigen und dass Sie Ihr Handeln laufend selbstkritisch reflektieren sollten. Dies werden Sie in der Regel nur mittels Coaching durch Ihre Vorgesetzte bzw. Ihren Vorgesetzten im Rahmen einer regelmässigen Inter- oder Supervision oder mit fachlicher Beratung durch das Kinderschutzzentrum erreichen. Zudem steigen die Anforderungen an eine sorgfältige Dokumentation des Fallverlaufs.
- Falls Sie eine Meldung an die KESB einreichen, ist zu klären, wer diese verfasst, wer sie unterzeichnet und wer die Eltern und das Kind darüber informiert.

5.4.4 INDIKATIONEN UND KRITERIEN FÜR DAS WEITERE VORGEHEN

Ergänzend oder alternativ zum vorgängig beschriebenen Entscheidungsbaum können auch nachfolgende Kriterien und Indikationen für verschiedene Handlungsoptionen herangezogen werden.

Kriterien für einvernehmliche Unterstützung

- Sie können im Rahmen Ihres beruflichen Auftrags die nötige Unterstützung zur Sicherung des Kindeswohls ermöglichen und die Fallführung übernehmen. Oder Sie können mit einer geeigneten Stelle oder mit geeigneten Stellen verbindlich zusammenarbeiten und eine geeignete Stelle kann die Fallführung übernehmen.
- Eine positive Veränderung im Sinn des Kindeswohls in absehbarer Zeit wird als wahrscheinlich eingeschätzt. Umgekehrt wird das Risiko für nicht zumutbare Verschlechterung oder weitere Gewalt als gering eingeschätzt.
- Die Eltern, das Kind, die oder der Jugendliche verfügen über ausreichend Ressourcen und sind bereit und in der Lage, Hilfe anzunehmen und Vereinbarungen umzusetzen.
- Die notwendigen Unterstützungsleistungen erfordern keine durch die KESB angeordneten Massnahmen.
- Die Eltern, das Kind, die oder der Jugendliche stimmen – soweit nötig – einem Informationsaustausch mit definierten Stellen zu (Entbindung von der Schweigepflicht).
- Das Vorgehen ist mit der vorgesetzten Person und/oder im Team abgesprochen und wird unterstützt.

Indikationen für Sofortmassnahmen

- Es liegen Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung und Sofortmassnahmen vor (siehe Abschnitt 5.1 «Phase 1: Anzeichen erkennen»).

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

Indikationen für eine Meldung bei der KESB

- Das Risiko für eine Kindeswohlgefährdung ist «eher hoch» bis «sehr hoch» und Sie sind sich darüber sicher oder sehr sicher.
- Es liegen Anzeichen für eine akute Kindeswohlgefährdung vor.
- Die Eltern sind nicht in der Lage, Hilfe anzunehmen.
- Die notwendige Hilfe übersteigt die eigenen beruflichen Möglichkeiten und eine verbindliche Fallübergabe an eine geeignete Stelle ist nicht möglich.
- Die Kriterien für einvernehmliche Unterstützung sind nicht erfüllt bzw. Minimalanforderungen im Rahmen einvernehmlicher Unterstützung werden nicht erfüllt.

Indikationen für eine Strafanzeige

- Es handelt sich mutmasslich um eine Straftat zum Nachteil eines Kindes (z.B. bei sexuellen Übergriffen oder körperlichen Verletzungen).
- Es besteht eine Anzeigepflicht.²⁵
- Es bestehen Chancen, dass die Straftat bewiesen werden kann. Die Straftat ist nicht verjährt.
- Das Strafverfahren ist dem Opfer zuzumuten. Aspekte des Kindeswohls sind zu berücksichtigen.
- Die Gefährdung besteht fort und ihr kann nicht anders begegnet werden.
- Wenn Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren sexuelle Übergriffe oder physische Gewalt ausüben, ist eine Anzeige bei der Jugendanwaltschaft angezeigt. Bei strafunmündigen Kindern (unter 10 Jahren) ist eine Meldung an die KESB angebracht.
- Besteht der Verdacht auf eine entsprechende Straftat, empfiehlt es sich unbedingt, das Vorgehen – allenfalls anonymisiert – mit dem Kinderschutzzentrum (als Opferhilfestelle für Minderjährige) oder der KESB zu besprechen (siehe Abschnitt 6.4 «Spezifische Angebote» unter «Opferhilfe»).

5.5 PHASE 5: HANDELN UND ÜBERPRÜFEN

Dem effektiven Handeln im Sinn der Umsetzung von Entscheiden geht, wie in den vorgängigen Phasen 1 bis 4 beschrieben, ein Wahrnehmen von Anzeichen, eine Auslegeordnung zur Gesamtsituation, eine Einschätzung des Risikos für eine ungünstige Entwicklung und Kindeswohlgefährdung und das Abwägen von Handlungsmöglichkeiten voraus. Nun wird ein Handlungsplan erstellt: Wer macht was, mit wem und welcher Zielsetzung sowie in welcher Zeit? Die Wirkung und der Grad der Zielerreichung werden überprüft und das Vorgehen reflektiert.

Oft erfolgen verschiedene Unterstützungsprozesse parallel und es sind mehrere Fachpersonen beteiligt. Es ist zu klären, wer welche Schritte wann und wie umsetzt und diese überprüft. Zuständigkeiten, Rollen und Zusammenarbeit sind (neu) zu organisieren. Die Ziele der Interventionen müssen allen involvierten Fachpersonen bekannt und die Koordination der einzelnen Schritte muss jederzeit gewährleistet sein (siehe Abschnitt 3.7 «Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Datenschutz»). Unterstützungsleistungen müssen dazu führen, dass sich die Situation verbessert und eine Veränderung in Richtung gelber/grüner Bereich einsetzt. Dazu muss definiert sein, welcher Zustand mit welchen Mitteln erreicht werden soll. So können alle Involvierten erkennen, welcher Zustand angestrebt wird und wer dafür welche Verantwortung zu übernehmen hat. Zudem ist eine Frist festzulegen, was bis wann erreicht werden soll und was die Folgen sind, wenn die Veränderungsziele nicht innerhalb dieser Frist erreicht werden. Dokumentieren Sie Ziele und Entscheidungen mit den dazugehörigen Begründungen, Vorgehensweisen sowie Fragen, die noch zu klären sind.

²⁵ Behörden und Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind nach Art. 302 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als Kapitalverbrechen in Art. 48 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessverordnung (sGS 961.1; abgekürzt EG-StPO) aufgelistet sind.

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

Bei einer Meldung oder Anzeige ist zu berücksichtigen, dass damit die Fallführung an die entsprechende Stelle übergeht und unter Umständen eine Zusammenarbeit oder ein Informationsaustausch nicht mehr oder nur sehr beschränkt möglich ist. Somit verändert sich die Rolle der meldenden bzw. anzeigenden Stelle grundlegend und muss neu definiert werden. Die Begleitung der Kinder und Jugendlichen und allenfalls der Eltern muss durch die meldende bzw. anzeigende Stelle unbedingt geregelt und sichergestellt werden.

Fachpersonen, welche die Rolle von Bezugs- und Vertrauenspersonen von Kindern und Jugendlichen haben, kommt in Gefährdungssituationen eine wichtige Rolle zu. Sie sind in der Regel nicht auch noch fallführend.

In unsicheren Zeiten ist es wichtig, den Kindern und Jugendlichen das Gefühl von Schutz und Sicherheit (sicherer Ort) zu vermitteln und wenn immer möglich eine Beziehungskonstanz zu bieten. Verlässliche, konstante und verfügbare Vertrauenspersonen entsprechen einem Grundbedürfnis von Kindern. Es ist deshalb wichtig, festzustellen, wer dem Kind eine verlässliche Beziehung anbieten kann sowie dafür zu sorgen, dass das Kind mit diesen vertrauten Personen in Kontakt bleiben kann und unnötige Beziehungsabbrüche oder -unterbrüche vermieden werden. Anstehende Übergänge sollten möglichst unter Berücksichtigung der verschiedenen Lebenswelten des Kindes sorgsam gestaltet werden.

Wie Bezugspersonen Kinder und Jugendliche unterstützen können

Sie können Kinder und Jugendliche unterstützen mit:²⁶

- Zuversicht, Spass, Freude und Normalität;
- Förderung vielseitiger Körper- und Sinneswahrnehmungen, Bewegung und Kreativität (Spannungsabbau);
- kontinuierlichen Beziehungserfahrungen mit verlässlich, vertrauten und verfügbaren Personen mit einer klaren Haltung zu Grenzverletzungen;
- Gelegenheiten für Erfahrungen der Selbstwirksamkeit und Veränderung negativer Selbstbilder;
- Bezugspersonen, die sensibel gegenüber Übertragungs- und Gegenübertragungsdynamiken sind, welche die Beziehungsgestaltung regelmässig reflektieren und auf ihre Selbstfürsorge achten;
- Partizipation (Respektieren der Autonomiebedürfnisse; bei Konflikten auf die Seite des Kindes gehen; aktive Beteiligung und Mitsprache; Wahlmöglichkeiten anbieten, wo immer möglich);
- freundlicher Kontrolle und Hilfe beim Einhalten von – wo möglich gemeinsam ausgehandelten – Regeln (vereinbaren, was das Kind tun soll, statt was es nicht tun soll);
- Vermeiden und Reduzieren von Triggern mit Achtsamkeit im Körperkontakt (körperliche Nähe kann traumatische Erlebnisse antriggern) sowie Ärger und Kritik einbetten in Wertschätzung;
- der Annahme des guten Grundes (sogenanntes Reframing; alles was der Mensch zeigt, macht einen Sinn in seiner Geschichte).

Überprüfen Sie die Wirkung und den Grad der Zielerreichung und reflektieren Sie das Vorgehen. Werten Sie mit den wichtigsten Kooperationspartnerinnen und -partnern, wenn möglich auch mit den Eltern, den Prozess, die Zusammenarbeit und die Zielerreichung aus und dokumentieren Sie diese in der Akte.

²⁶ Nach Reichert Oppitz, 2012; Weiss, 2012; Wiemann, 2012.

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

Nachfolgend finden sich einige spezifische Anregungen je Handlungsoption.

5.5.1 NIEDERSCHWELIGE INFORMATION UND UNTERSTÜTZUNG

Wenn Eltern und/oder Kind bereit sind, Hilfe anzunehmen, können Sie als Fachperson Ressourcen identifizieren und gemeinsam mit dem Kind und/oder den Erziehungsberechtigten den Unterstützungsprozess planen, z.B. mit Informationen zu bestimmten Themen und Angeboten, der Triage an geeignete Stellen bzw. der Vermittlung passender Angebote.

Wenn Eltern und/oder Kind nicht bereit sind, Hilfe anzunehmen, ist es vermutlich in diesem Bereich der niederschweligen Unterstützung in einer gelben Situation nicht angezeigt, dass Sie gegen deren Willen einen weiteren Schritt (z.B. Meldung an KESB) vornehmen. **Versuchen Sie, mit den Eltern und dem Kind in Kontakt zu bleiben und sie zu motivieren, zusätzliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.**

Beobachten Sie die Situation, ob sie sich ausreichend innert nützlicher Frist verbessert und über einen bestimmten Zeitraum gut bleibt. Falls nicht, schätzen Sie die Situation im Austausch mit einer weiteren Fachperson erneut ein.

5.5.2 EINVERNEHMLICHE, VERBINDLICHE UNTERSTÜTZUNG

- Vereinbaren Sie verbindlich und in schriftlicher Form, welche konkreten Ziele durch wen, bis wann und mit welchen konkreten Schritten oder Aufträgen erreicht werden müssen sowie durch wen und wie die Einhaltung der Vereinbarung überprüft wird (Indikatoren).
- Die Verantwortlichkeiten sind dabei klar und Ziele sowie Aufträge zur Erfüllung der Ziele sind:
 - realistisch und realisierbar;
 - konkret und überprüfbar innerhalb einer definierten Frist;
 - wenn möglich positiv und in einer einfachen Sprache verfasst.

- Legen Sie eine Frist und Konsequenzen fest, wenn die Vereinbarung nicht eingehalten wird. Halten Sie fest, wer gegebenenfalls eine Meldung macht.
- Die Mindestanforderungen für die Gewährleistung des Kindeswohls sind durch Sie als Fachperson zu definieren und den Eltern sowie dem Kind zu erklären. Den Eltern wird aufgezeigt, in welcher Frist diese Mindestanforderungen erfüllt sein müssen und dass Sie ansonsten (aus rechtlichen oder berufsethischen Gründen) verpflichtet sind, eine Meldung an die KESB zu machen.
- Die Eltern und das Kind sollen wissen, dass diese Vereinbarung nicht verhandelbar ist, sie aber für die konkrete Umsetzung Lösungsideen entwickeln können. Auch wird zusammen nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation für das Kind gesucht.
- Für die einvernehmliche Beratung oder Unterstützung können Sie zusammen mit der Familie die vorhandenen Ressourcen aktivieren. Von Bedeutung sind sowohl Ressourcen des Kindes, der Eltern und Bezugspersonen sowie des weiteren sozialen Umfelds als auch materielle und immaterielle Ressourcen. **Setzen Sie an der Auslegeordnung zu den Schutzfaktoren an und fragen Sie das Kind, die Eltern und sich selbst, welche dieser Ressourcen genutzt werden können, um die Situation des Kindes zu verbessern.**
- Die Einschätzung zum Kindeswohl, der Entscheid für einvernehmliche Unterstützung und die schriftliche Vereinbarung werden in den Akten dokumentiert und sind für Stellvertretungssituationen deutlich ersichtlich.
- Die Begleitung des Kindes, der oder des Jugendlichen durch eine Vertrauensperson wird sichergestellt.
- Wenn die Betroffenen zusätzlich unter Druck geraten könnten oder bei sexualisierter Gewalt sollte die mutmasslich gewaltausübende Person nicht kontaktiert und das weitere Vorgehen im fachlichen Austausch sorgfältig geplant werden.

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

5.5.3 VERBINDLICHE ÜBERGABE DER FALLFÜHRUNG AN GEEIGNETE STELLE ODER FALLZUSAMMENARBEIT MIT GEEIGNETER STELLE

- Klären Sie die Kompetenzen, die Aufgaben und die Verantwortung. Beachten Sie die Hinweise zum Informationsaustausch und Einbezug der Betroffenen (Abschnitte 3.7 «Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Datenschutz» und 4.2 «Beteiligung der Eltern, Kinder und Jugendlichen»).
- Falls eine andere geeignete Stelle die Fallführung verbindlich übernimmt, ist es in der Verantwortung dieser Stelle, die weitere Entwicklung des Kindeswohls einzuschätzen und bei Bedarf eine Meldung an die KESB zu machen.
- **Mit verbindlicher Fallübernahme ist eine tatsächlich erfolgte und mit allen Beteiligten abgesprochene Übernahme der Fallverantwortung durch diese Stelle gemeint.** Diese Verbindlichkeit kann hergestellt werden, indem z.B. ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern und/oder dem Kind sowie der bisherigen und der zukünftigen Fachperson stattfindet. Bei diesem Gespräch äussern Sie Ihre Sorge um das Kindeswohl und welche Schritte nun anstehen. Alternativ könnte diese Verbindlichkeit im Einverständnis der Betroffenen auch durch die neue Fachperson hergestellt werden, indem diese bestätigt, dass ein Gespräch mit der Familie stattgefunden hat und die Begleitung bzw. Beratung zukünftig durch die neue Stelle erfolgt.
- Bleiben Sie auch in Kontakt mit der fallübernehmenden Stelle, wenn Sie weiterhin Kontakt mit dem Kind bzw. der Familie haben. Tragen Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten und gemäss Absprache bezüglich Aufgaben und Verantwortung zum Kindeswohl bei.

5.5.4 SOFORTMASSNAHMEN

(siehe Abschnitt 5.1 «Phase 1: Anzeichen erkennen» unter 5.1.8 «Sofortmassnahmen»)

5.5.5 MELDUNG AN DIE KESB

- **Diesen Schritt können Sie auch gegen den Willen, aber in der Regel nicht ohne Wissen der Eltern und des Kindes machen.** Streben Sie aber das Einverständnis der Erziehungsberechtigten für die Gefährdungsmeldung an oder ermutigen Sie sie gar zu einer eigenen Meldung.
- Beziehen Sie Kinder und Jugendliche – soweit sinnvoll – alters- und entwicklungsgerecht mit ein.
- Die Meldung erfolgt an die für die Wohngemeinde des Kindes zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
- Die schriftliche Form empfiehlt sich, um die vorliegenden Informationen differenziert und strukturiert darzulegen. Dabei ist zwischen Vermutungen und Fakten zu unterscheiden. Sämtliche vorhandenen Fakten sind der Gefährdungsmeldung beizulegen.
- **Fachlich tragen Sie zur Erstellung der Meldung bei oder Sie schreiben die Gefährdungsmeldung sogar weitgehend selbst. Doch die Verantwortung und das Unterschreiben der Meldung ist in der Regel auf Leitungsebene anzusiedeln.** Beachten Sie dabei die internen Abläufe und Regelungen zur Frage, wer innerhalb Ihrer Institution dafür vorgesehen ist, Meldungen einzureichen.
- Die KESB wird die Meldung prüfen und gegebenenfalls bei einer dafür vorgesehenen Stelle eine Abklärung veranlassen. Wenn nötig wird sie zudem die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen. Betroffene Personen erhalten zu den Entscheiden über anzuordnende Massnahmen ein rechtliches Gehör. Die KESB hat Massnahmen verhältnismässig und subsidiär anzuordnen, d.h. keine Massnahmen anzuordnen, wenn Betroffene selbst für Abhilfe sorgen.

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

 **Leitfaden für Fachpersonen in der Arbeit mit Kleinkindern und Familien**

 Leitfaden für die berufliche Jugendarbeit

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

5.5.6 STRAFANZEIGE

- Nehmen Sie keinen Kontakt zur mutmasslichen Täterschaft auf.
- Besteht der begründete Verdacht auf eine Straftat, wird dringend empfohlen, das konkret mögliche Vorgehen – allenfalls anonymisiert – mit dem Kinderschutzzentrum (als Opferhilfestelle für Minderjährige) oder der KESB abzusprechen.
- Eine Anzeige sollte möglichst zeitnah zum Tatzeitpunkt erfolgen.

Weitere Hinweise zur Strafanzeige:

- Es ist zu prüfen, wie das mutmassliche Opfer in die Entscheidungsfindung einbezogen werden kann.
- Ist das Opfer gegen eine Anzeige oder muss davon ausgegangen werden, dass bei der Einvernahme keine Aussage gemacht wird, muss eine Güterabwägung vorgenommen werden. Hierzu ist zu beachten, dass die Mitarbeitenden von Opferhilfestellen ausgenommen sind von der Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und sie ein Melderecht, nicht aber eine Meldepflicht gegenüber der KESB haben.
- Informieren Sie alters- und entwicklungsgerecht, was eine Anzeige bedeutet und dass keine Gewähr besteht, dass es zu einer Verurteilung kommt. Kinder haben in der Regel die Vorstellung, dass eine Anzeige dazu führt, dass die beschuldigte Person ins Gefängnis kommt und sie dann sicher sind. Hierzu bedarf es eine gute alters- und entwicklungsgerechte Information der Kinder. Das Kinderschutzzentrum macht sogenannte Anzeigeberatungen, die das enthalten können.
- Prüfen und sprechen Sie ab, wer die Anzeige erstatten kann und wo sie erstattet wird (örtlich und sachlich). Mit jugendlichen Beschuldigten kann auf eine Selbstanzeige hingearbeitet werden.
- Gleisen Sie die Begleitung durch die Opferhilfestelle für Minderjährige (Kinderschutzzentrum) auf. Das Kinderschutzzentrum informiert über die besonderen Rechte von Kindern und Jugendlichen als Opfer im Strafverfahren und begleitet Opfer und deren Angehörige durch das Verfahren (siehe Abschnitt 6.4 «Spezifische Angebote» unter «Opferhilfe»).

- Sorgen Sie dafür, dass der Schutz und die Begleitung des Kindes gewährleistet werden. Der Schutz des Kindes hat Vorrang.
- Die Staatsanwaltschaft kann Massnahmen (Art. 149 ff. und insb. Art. 154 StPO) prüfen und anordnen, um den Schutz für das Kind im Rahmen prozessualer Schutzrechte zu verstärken. Stellt die zuständige Behörde die Notwendigkeit weiterer Massnahmen fest, so informiert sie unverzüglich die KESB (Art. 75 StPO).
- Es ist ein sehr sorgfältiger Umgang mit Informationen gefordert. Medien werden nur in Absprache mit den Untersuchungsbehörden informiert.

5.5.7 VERLAUF BEOBACHTEN UND SITUATION NEU EINSCHÄTZEN

- Versuchen Sie, mit den Betroffenen in wertschätzender Beziehung zu bleiben. Definieren Sie bei Bedarf unterschiedliche Ansprechpersonen für die Beteiligten.
- Es gilt in solchen Fällen, auch schleichende Verschlechterung, Stagnation oder ungenügende Verbesserung zu erkennen, indem die Situation periodisch überprüft wird. Sie sollten sich immer wieder fragen, ob sich die Situation bessert, gleich bleibt oder verschlechtert, ob das Kindeswohl gewährleistet ist und ob die Situation Ihre eigenen beruflichen Möglichkeiten und persönlichen Grenzen übersteigt.
- Der kollegiale Austausch wie auch die Fallbesprechung mit einer aussenstehenden Fachperson im Bereich Kinderschutz sind besonders hilfreich.
- Beim Einholen von Informationen müssen die rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Schweigepflicht und Datenschutz beachtet werden (siehe Abschnitt 3.7 «Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Datenschutz»).
- Definieren Sie einen Zeitpunkt, zu dem eine weitere Einschätzung vorgenommen und eine Entscheidung zum Vorgehen getroffen wird. Schliessen Sie den Fall gegebenenfalls ab, um die Betroffenen nicht durch die latente Aufrechterhaltung einer Vermutung unnötig zu belasten.

5 PHASEN EINES STRUKTURIERTEN VORGEHENS

5.5.8 WIRKUNG ÜBERPRÜFEN UND VERLAUF REFLEKTIEREN

- **Wenn Sie die Fallführung übernommen haben, überprüfen Sie nach einer festgelegten Zeit die Wirkung des Handelns der Beteiligten in Bezug auf die Veränderungsziele.** Wenn Sie feststellen, dass die Wirkung nicht den aktuellen Bedürfnissen des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen entspricht und allfällige Minimalziele nicht innert definierter Frist erreicht wurden, ist erneut die Gesamtsituation auszulegen und einzuschätzen. Oder es sind gegebenenfalls die für diesen Fall schon festgelegten weiteren Schritte einzuleiten.
- **Wenn Sie die Fallführung nicht übernommen haben, aber Bezugsperson sind, beobachten Sie den Verlauf, reflektieren Sie Ihre Rolle als Bezugsperson und welche Informationen Sie allenfalls zur Erfüllung Ihrer Aufgabe benötigen.** Sollten Sie Anzeichen für eine Verschlimmerung der Situation oder keine Besserung nach festgelegten Mindestanforderungen feststellen, prüfen Sie, ob und wie Sie mit der fallführenden Person Informationen austauschen dürfen. Nehmen Sie nötigenfalls eine Einschätzung zur Gesamtsituation vor, besprechen Sie sich im Team sowie allenfalls mit dem Kinderschutzzentrum oder der KESB.
- Wenn möglich erfolgt die (periodische) Auswertung mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen zusammen. Bei Kindern ist zu prüfen, wie sie alters- und entwicklungsgerecht einbezogen werden.

- Zur Qualitätssicherung sollten der Prozess, das eigene Handeln, die Abläufe und die Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachpersonen rückblickend beurteilt und allenfalls für andere Fallsituationen Schlussfolgerungen gezogen werden. Nach Möglichkeit sollten Fachpersonen, Fachstellen und Behörden über Erkenntnisse und Schlussfolgerungen informiert werden. In der eigenen Organisation sollten dafür Reflexionsgefässe (z.B. Fallbesprechung/Intervision, Supervision) installiert sein. Der abgeschlossene Fall kann auch interdisziplinär (z.B. in einer regionalen Fallberatung Kinderschutz) reflektiert werden, um für die Führung weiterer Fälle zu lernen.
- Bei Fallabschluss werden abschliessende Gespräche mit den Betroffenen geführt und diese am Reflexionsprozess beteiligt. Wenn datenschutzrechtlich möglich, sollten Rückmeldungen über Erfolge und Misserfolge der getroffenen Massnahmen an beteiligte Fachstellen erfolgen.
- Archivieren Sie die Akten gemäss Vorschrift.

Leitende Fragen für die Reflexion

- Inwiefern wurden das Veränderungsziel oder die Ziele erreicht?
- Was hat die Zielerreichung unterstützt oder erschwert bzw. verhindert?
- Welches sind die nächsten Schritte, falls die Veränderungsziele nicht erreicht wurden?
- Welche Erkenntnisse lassen sich für andere Situationen mitnehmen?

6 BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE

In diesem Kapitel finden Sie eine grobe Orientierung zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

6.1 BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG FÜR FACHPERSONEN

Für Fachpersonen bestehen verschiedene Angebote zur Unterstützung im Einschätzen einer Situation und Entscheiden über das weitere Vorgehen:

– Kinderschutzzentrum – Beratung

 www.kszsg.ch

Das Kinderschutzzentrum berät gewaltbetroffene oder gewaltbedrohte Kinder, Jugendliche sowie deren Eltern, Erziehungsberechtigte, Bezugspersonen und Fachpersonen und ist Opferhilfestelle für Minderjährige. Es berät niederschwellig Fachpersonen bei der Einschätzung der Situation und in Bezug auf das weitere Vorgehen.

– Regionale Fallberatungen Kinderschutz

 www.kszsg.ch → Erwachsene → Beratung für Fachpersonen;
Anmeldung über das Kinderschutzzentrum

Das kostenlose Angebot ist eine anonymisierte Fallbesprechung, die eine sorgfältige Einschätzung unter Einbezug verschiedener Disziplinen ermöglicht. Die beiden regionalen interdisziplinären Gruppen handeln nicht selbst, sondern unterstützen Ratsuchende mit einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Die Anmeldung erfolgt über das Kinderschutzzentrum, welches das Angebot koordiniert.

– Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

 www.ar.ch/kesb

Die KESB stehen für einen anonymen Austausch zur Verfügung. Bei akuten Kindeswohlgefährdungen wenden Sie sich bitte unverzüglich an die zuständige KESB oder die Polizei.

6.2 BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG FÜR BETROFFENE

Verschiedene Formen von Unterstützung (Beratung, Unterstützung/Entlastung, Therapie, Sachhilfen, Abklärung, Untersuchung) richten sich spezifisch an Kinder und Jugendliche oder Eltern und weitere Erwachsene. Nachfolgendes Online-Verzeichnis ermöglicht eine gezielte Suche nach verschiedenen Kriterien (z.B. Zielgruppe, Wohnort, Unterstützungsform, Thema, Zugang):

 **Online-Verzeichnis Beratungsangebote (www.ar.ch/beratung)**

Im Online-Verzeichnis finden sich z.B. die Angebote Erziehungs- und Familienberatung, Jugendberatung, Schulsozialarbeit, Mütter- und Väterberatung, Schulpsychologischer Dienst, die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste oder allgemeine Sozialberatung.

6 BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE

6.3 KONTAKTE FÜR HILFE IN NOTSITUATIONEN

- Polizeinotruf 117 (bei akuter Gefahr)
- Beratung des Kinderschutzzentrums: Tel. 071 243 78 02
(für Eltern und Fachpersonen)
- Kinder- und Jugendnotruf des Kinderschutzzentrums: Tel. 0800 43 77 77
(Telefon- und Messenger-Dienst für Kinder und Jugendliche)
- Beratung + Hilfe 147 für Kinder und Jugendliche von Pro Juventute
- Elternberatung 24/7 für Eltern von Pro Juventute
per Telefon (058 261 61 61), Chat oder E-Mail
- Kriseninterventionsgruppe des Schulpsychologischen Dienstes:
Tel. 0848 0848 48
- Notunterkunft, 0 bis 6 Jahre: Tel. 071 242 08 84;
6 bis 18 Jahre: Tel. 071 525 00 05
- Ostschweizer Kinderspital, Beratung zur Dringlichkeit einer ärztlichen
Untersuchung: Tel. 0900 144 100;
Interdisziplinärer Notfall: Tel. 071 243 71 11
- Soforthilfe bei sexueller Gewalt, Kantonsspital St.Gallen: Tel. 071 494 94 94
- Frauenhaus St.Gallen: Tel. 071 250 03 45

 **«Kontakte für Hilfe in Notfallsituationen»**

6.4 SPEZIFISCHE ANGEBOTE

Ärztliche Untersuchung

- Ist ein Kind durch Gewalteinwirkung verletzt und wird ärztliche Hilfe nötig, dann ist es wichtig, dass die Verletzungen sauber dokumentiert werden. Zudem ist die Behandlung durch das Ostschweizer Kinderspital angezeigt.
- Bei einem Verdacht auf sexualisierte oder physische Gewalt sind Untersuchungen im Ostschweizer Kinderspital durchzuführen. Das Ostschweizer Kinderspital arbeitet bei Bedarf zur Sicherung der Beweislage mit dem Institut für Rechtsmedizin des Kantonsspitals St.Gallen zusammen.
- Kinderpsychiatrische Untersuchungen und Interventionen können durch die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste St.Gallen (KJPD) erfolgen. Notfall-psychiatrische Unterstützungen der KJPD können auch ausserhalb der Bürozeiten durch die Hausärztin oder den Hausarzt vermittelt werden.
- Bei Überforderungssituationen von Eltern mit einem Säugling (z.B. Verdacht auf physische Gewalt, Gefahr von Schütteltrauma) kann ein Elternteil mit dem Kind im Ostschweizer Kinderspital hospitalisiert werden zur Abklärung der Gesamtsituation.
- Für ärztliche Untersuchungen ist bei nicht urteilsfähigen Kindern in der Regel die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Kinder oder Jugendliche gelten als urteilsfähig, wenn sie aufgrund ihrer geistigen Reife in der Lage sind, den Zweck, die erwünschte Wirkung und die möglichen unerwünschten Wirkungen einer medizinischen Massnahme zu begreifen (in der Regel zwischen dem 11. und 15. Lebensjahr).

6 BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE

Notunterkunft für Kinder und Jugendliche (IVSE unterstützt)

Im Kanton St.Gallen gibt es zwei Notunterkünfte für Kinder und Jugendliche:

 **Notunterkunft St.Gallen (NUK)** für Kinder und Jugendliche im Alter von sechs Jahren bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, die unmittelbar gefährdet sind (Kontakt: Tel. 071 525 00 05)

 **Notfallplätze der Wohngruppe Tempelacker** für Säuglinge und Kleinkinder bis sechs Jahre, die unmittelbar gefährdet sind (Kontakt: Tel. 071 242 08 84)

Standardisierte Erstbefragung (STEB)

Wenn das Kind oder die bzw. der Jugendliche Aussagen zu sexueller Gewalt, physischer Gewalt, psychischer Gewalt oder Vernachlässigung gemacht hat, können Fachpersonen die Durchführung einer Standardisierten Erstbefragung (STEB), ein Angebot des Schulpsychologischen Dienstes, erwägen. Diese

- dient der Dokumentation von Aussagen über eine vermutete Misshandlung;
- bildet eine Grundlage für die Entscheidung darüber, wie das Kind am besten geschützt werden kann;
- kann als Beweissicherung für ein allfälliges späteres Strafverfahren dienen.

Opferhilfe

- Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.5, abgekürzt OHG). Auch Angehörige haben Anspruch auf Opferhilfe.
- Die Leistungen umfassen angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straftat notwendig wurden.
- Opferhilfe umfasst Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Entschädigung und Genugtuung.
- Anspruch auf Opferhilfe besteht auch ohne eine Einleitung eines Strafverfahrens, ausgenommen sind Entschädigung und Genugtuung.
- Opferhilfestelle für Minderjährige ist im Kanton St.Gallen das Kinderschutzzentrum St.Gallen.
- Beratungen können anonym erfolgen und sind kostenlos. Fachpersonen können sich auch wegen einer Irritation oder vagen Vermutung an die Opferhilfe wenden. Dafür ist es nie zu früh.
- Weitere Informationen finden sich unter www.opferhilfe-schweiz.ch.